Kanton Obwalden

22.18.02

Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

20. Februar 2018

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zum Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Maya Büchi-Kaiser
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung **4**
I. Finanzstrategie 2027+: Ausgangslage und Hintergrund **5**
1. Ausgangslage **5**
2. Gründe für die Finanzstrategie 2027+ **6**
2.1 Ausgabenwachstum Kanton Obwalden 6
2.2 Ertragsentwicklung 7
3. Leitsätze der Finanzstrategie 2027+ **10**
3.1 Strategiefeld 1: Steuern 11
3.2 Strategiefeld 2: Strukturen intern 11
3.3 Strategiefeld 3: Strukturen Aufgaben- und Lastenverteilung Kanton – Gemeinden 11
3.4 Strategiefeld 4: Leistungsangebot 12
3.5 Allgemein 12
II. Massnahmenpaket **14**
4. Vorgehensweise / Projektorganisation **14**
4.1 Projektgruppe 15
4.2 Projektsteuerung 15
4.3 Mitwirkung der Gemeinden und Parteien 15
4.4 Resultate 15
4.5 Zuständigkeit Kantonsrat 21
III. Anhörungen **21**
5. Anhörung der Einwohnergemeinden **22**
5.1 Auswirkungen der Vorschläge auf die Gemeinden 22
5.2 Rückmeldungen der Einwohnergemeinden 22
6. Allgemeine Anhörung der Parteien, Einwohnergemeinden und Interessengruppen **23**
6.1 Teilnehmer 23
6.2 Stellungnahmen und Rückmeldungen 24
7. Vorgenommene Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen **25**
IV. Mantelerlass: Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln **26**
8. Neue Verordnung „Beiträge der Gemeinden an den NFA“ **27**
8.1 Vorgehensweise 27
8.2 Erläuterungen 28
9. Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1) und Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) (GDB 130.4) **31**
10. Personalverordnung (GDB 141.11) **32**
11. Sportförderungsgesetz (GDB 418.1) **33**
12. Finanzhaushaltsgesetz (FHG; GDB 610.1) **33**
13. Steuergesetz (GDB 641.4) **37**
13.1 Massnahmen zur Erzielung von Mehreinträgen 38
13.2 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf den Kanton Obwalden 38
13.3 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Kirchgemeinden 39
13.4 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Steuerzahler 39
14. Fischereiverordnung (GDB 651.21) **40**

15. Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) und Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa, Alpnach (GDB 740.3) 40
16. Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (GDB 771.2) 41
17. Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen (GDB 810.12) 43
18. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) und entsprechende Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG; GDB 851.11) 44
19. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GDB 853.2) 48
V. Controlling 49
VI. Schlussbemerkungen 49
VII. Behördenreferendum 49

Zusammenfassung

Die Erfolgsrechnung des Kantons Obwalden kann ohne einschneidende Massnahmen auf absehbare Zeit nicht ausgeglichen gestaltet werden. Die Gründe dafür sind insbesondere der stetige Anstieg der Gesundheits- und Sozialkosten sowie die wegfallenden Erträge aus dem Finanzausgleich des Bundes (NFA). Die als Folge der mit der Steuerstrategie angestrebten, gestiegenen Finanzkraft und mit dem Übergang vom Nehmer- zum Geberkanton. Trotz der Umsetzung der Massnahmen aus dem Konsolidierungs- und Überprüfungspaket (KAP) im Umfang von über zehn Millionen Franken und der erfolgreichen Steuerstrategie, die immerhin zu einer Reduktion der Steuerbelastung der Obwaldner Bevölkerung von hochgerechnet rund 500 Millionen Franken führte, weist die Erfolgsrechnung des Kantons Obwalden bei einem Gesamtaufwand von 290 Millionen Franken ein strukturelles Defizit in der Grössenordnung von 40 Millionen Franken aus.

Um die Einnahmen und Ausgaben des Kantons Obwalden wieder in ein Gleichgewicht zu bringen, sind ausserordentliche Massnahmen notwendig. Diese sollen dem Kantonsrat und dem Volk im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ in einem Gesamtpaket zum Beschluss unterbreitet werden. Dieses ist für die Weiterführung der Steuerstrategie und die Erbringung von weiterhin effizienten Dienstleistungen für die Bevölkerung unbedingt notwendig. Das Gesamtpaket ist ausgewogen und transparent. Es legt alle Massnahmen vor, welche für die Beseitigung des strukturellen Defizits notwendig sind. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen als Gesamtpaket verabschiedet werden sollen und zugunsten der Gesamtschau auf die Durchsetzung von Einzelinteressen verzichtet werden muss.

Das Gesamtpaket zur Beseitigung des Defizits in der Grössenordnung von 40 Millionen Franken umfasst drei Bereiche. Es sind fiskalische Anpassungen im Umfang von 14 Millionen Franken notwendig (Steuergesetz/Motorfahrzeugsteuer). Weiter tragen 66 Massnahmen zu einer Entlastung der Erfolgsrechnung durch effektive Sparmassnahmen von 14,9 Millionen Franken bei. Ebenfalls wird durch eine einmalige ausserordentliche Abschreibung in der Rechnung 2018 die Erfolgsrechnung in den nächsten Jahren im Umfang von rund 11 Millionen entlastet. Die effektiven Entlastungen und fiskalischen Anpassungen halten sich in etwa die Waage.

Die Sparmassnahmen werden auf viele Aufgaben und Leistungen und damit auf zahlreiche Schultern verteilt. Die Massnahmen sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft. Mit verschiedenen Anpassungen bei den Anstellungsbedingungen und mit einem Personalabbau sind auch die kantonalen Angestellten von den Sparmassnahmen betroffen. Die Erhöhung der Steuersätze ist im Vergleich zu den in den letzten zehn Jahren vorgenommenen Steuersenkungen moderat. Auch nach der Steuererhöhung gehört der Kanton Obwalden zur Gruppe der attraktivsten Wirtschaftsstandorte.

Teil des Gesamtpakets ist auch eine zukunftsgerichtete Lösung der neu auszurichtenden Beiträge in den Nationalen Finanzausgleich. Der Kanton Obwalden und die Gemeinden schlagen gemeinsam eine neue Regelung vor, damit inskünftig Kanton und Gemeinden gemeinsam vom weiteren Erfolg der Steuerstrategie profitieren können.

I. Finanzstrategie 2027+: Ausgangslage und Hintergrund

1. Ausgangslage

Die Budgets der vergangenen Jahre sowie auch das aktuelle Budget 2018 und die Finanzpläne 2018 bis 2021 weisen massive operative Defizite in der Erfolgsrechnung aus. Dies trotz Umsetzung der Massnahmen des Konsolidierungs- und Überprüfungspakets (KAP) im Umfang von über zehn Millionen Franken in den Jahren 2015 bis 2017. Der Ausgleich des Defizits dank der Schwankungsreserven ist aus heutiger Sicht ohne Korrekturen maximal bis zum Budget 2018 möglich. Danach ist das in der Schwankungsreserve eingestellte Eigenkapital grösstenteils aufgebraucht.

Die Entwicklung beruht - nebst vor allem weiter ansteigenden Gesundheitskosten - in erster Linie auf den stark sinkenden Erträgen aus dem Finanzausgleich des Bundes (Ressourcenausgleich) als Folge der gestiegenen Finanzkraft des Kantons Obwalden. Die kontinuierliche Zunahme der Ressourcenstärke und der damit verbundene Rückgang des Ressourcenausgleichs sind ein Beleg für die positive Entwicklung des Kantons Obwalden seit der Einführung der Steuerstrategie 2006. Die Einnahmen aus der Steigerung des Kantonssteueranteils werden durch den Rückgang des Ressourcenausgleichs stark geschmälert. Der Anstieg des Ertrags reicht nicht aus, die steigenden Kosten zu decken. Der Kanton Obwalden muss auf diese Herausforderungen reagieren.

Für die kommenden Jahre besteht zudem ein erheblicher Investitionsbedarf bei öffentlichen Infrastrukturbauten und in Projekte, die den Schutz vor Naturgefahren sicherstellen.

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2017 deshalb folgendes Ziel gefasst:

„Eine Strategie zur Erreichung
einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung
unter Berücksichtigung des NFA liegt vor.“

Angestrebt werden eine massgebliche strukturelle Optimierung und finanzielle Entlastungen sowohl im Rahmen der bisherigen Aufgaben und Leistungsaufträge als auch der Amtsdauerplanung sowie in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP). Dies entspricht auch der strategischen Leitidee 9.1 aus der Langfriststrategie 2022+: „Der Kanton Obwalden verfolgt weiterhin eine konsequente Einnahmen-, Ausgaben- und Steuerpolitik.“

Die Erfolgsrechnung ist gemäss dem geltenden Finanzhaushaltsgesetz mittelfristig auszugleichen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich der Kanton Obwalden nicht für die Konsumausgaben verschuldet, und dass auch Mittel für anstehende Investitionen zur Verfügung stehen. Nur mit einem gesunden Staatshaushalt kann der Kanton seine erfolgreiche Strategie weiter fortführen.

2. Gründe für die Finanzstrategie 2027+

Unter dem Titel „Finanzstrategie 2027+“ hat der Regierungsrat die Strategie zur Erreichung einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung am 2. Mai 2017 verabschiedet[1]. Der der Strategie vorangestellte Bericht zeigt die Ausgangslage bzw. die finanzielle Entwicklung des Kantons Obwalden der letzten Jahre auf. Wie die folgende Darstellung zeigt, stiegen die Erträge seit 2006 wegen Umsetzung der Steuerstrategie moderat, während der Aufwand kontinuierlich anstieg.

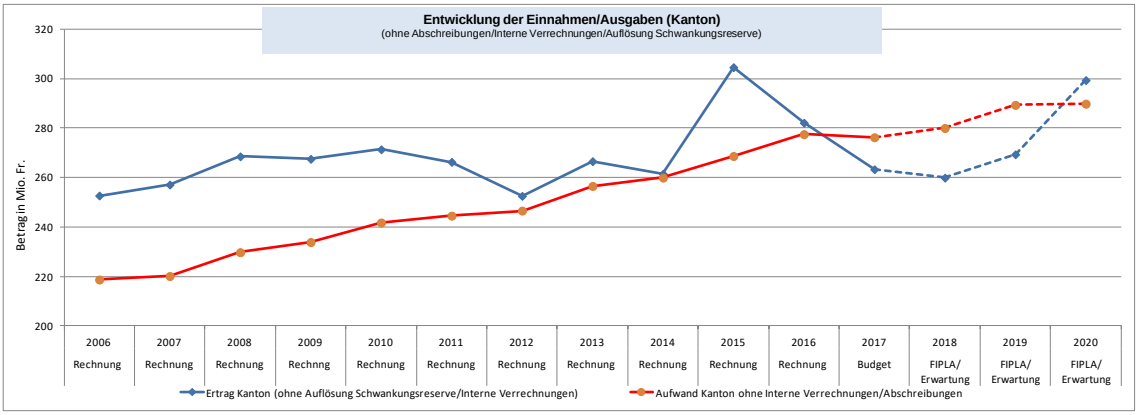

Abbildung 1: Entwicklung Einnahmen und Ausgaben Kanton Obwalden

2.1 Ausgabenwachstum Kanton Obwalden

In den vergangenen Jahren wurden dem Kanton Obwalden und den Gemeinden verschiedene neue Aufgaben zugeteilt. Sie wurden entweder von der Bundespolitik vorgeben, wie z.B. die Heim- und Sonderpädagogikfinanzierung, die Spitalfinanzierung, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Bahninfrastrukturfonds (BiF). Diese Aufgaben führten zu grossen Mehrkosten. Bestehende Aufgabenbereiche wie das Gesundheitswesen samt IPV oder die ausserkantonalen Schulen wiesen zudem aus demographischen und gesellschaftlichen Gründen hohe Wachstumsraten auf. In diesen Bereichen hat der Kanton Obwalden bzw. der Regierungsrat nur einen begrenzten Handlungsspielraum. Folgende Auflistung zeigt jene Bereiche, die für den Hauptteil der Aufwandsteigerung von 47 Millionen Franken zwischen 2008 und 2017 stehen.

Kostenentwicklung in einzelnen Bereichen					
Betrag in Mio. Fr.	**Re 2008**	**Bdgt 2018**	**Zuwachs 2008 - 2018**	**Finanz-plan 2021**	**Zuwachs 2018 - 2021**
Gebundene Ausgaben					
Spital OW/Spitalversorgung Engelberg (Spital NW)	14.0	23.0	9.0	24.0	1.0
Spital Ausserkantonal	8.3	17.2	8.9	18.0	0.8
Heime, Sonderschulung;	16.5	16.9	0.4	17.3	0.4
Schulbeiträge Ausserkantonal	10.0	16.6	6.6	17.8	1.2
Sozialversicherung, Nettoaufwand	8.4	12.3	3.9	13.4	1.1
öV Abgeltungen/BIF	5.0	8.5	3.5	8.8	0.3
Nationaler Finanzausgleich (Ressourcenausgleich)	-	1.6	1.6	5.0	3.4
Zuwachs Gebundene Ausgaben			***33.9***		***8.2***
Beeinflussbare Ausgaben					
Personal/Behörden	49.7	56.4	6.7	54.7	-1.7
Prämienverbilligung	14.3	24.4	10.1	27.9	3.5
Kant. Finanzausgleich - Ressourcen- / Lastenausgleich	4.0	5.2	1.2	3.9	-1.3
Zuwachs beeinflussbare Ausgaben			***18.0***		***0.5***

Tabelle 1: Kostenentwicklungen in einzelnen Bereichen

Wie aus der Unterteilung ersichtlich, liegt dabei der Grossteil der Steigerung in den Bereichen der „gebunden Ausgaben“, bei denen der Handlungsspielraum praktisch nicht vorhanden ist. Wie sich zudem aus der Finanzplanung zeigt, werden fast alle Bereiche weiterwachsen. Nur beim kantonalen Finanzausgleich sowie beim Personalaufwand (umzusetzende Massnahmen

[1] http://www.ow.ch/dl.php/de/59ccba5d84b8f/Finanzstrategie_2017_Bericht_.pdf

aus der Finanzstrategie 2027+) sind bedeutende Rückgänge zu verzeichnen. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die Kosten in den anderen Verwaltungsbereichen konstant blieben oder gesenkt werden konnten. So blieben beispielsweise die Kosten der Kantonsschule trotz Bezug des grösseren Schulhauses zwischen 2008 und 2016 konstant und die Nettokosten des Berufs- und Weiterbildungszentrum sanken im gleichen Zeitraum um fast 30 Prozent.

Mit dieser Entwicklung der Ausgaben steht der Kanton Obwalden nicht alleine da. In der Mehrzahl der Kantone wurden und werden Aufgaben analysiert sowie Sparprogramme entwickelt. In verschiedenen Analysen der letzten Jahre von anderen Kantonen ähnlicher Grösse wurde der Kanton Obwalden als Vergleichskanton (Benchmark) herangezogen**.** Diese Vergleiche zeigen, dass die fünf Departemente und die Staatskanzlei des Kantons Obwalden bereits heute in den meisten Vergleichskategorien sehr effizient arbeiten. Die Verwaltung ist demgemäss bezüglich der Aufgabenerfüllung effizient organisiert und setzt die personellen Ressourcen gut ein.

2.2 Ertragsentwicklung

Während der Gesamtaufwand stetig anstieg, ist beim Ertrag eine Stagnation festzustellen. Um diese Stagnation besser verstehen zu können, wird die Veränderung von wichtigen Ertragspositionen des Kantons Obwalden aufgezeigt und erläutert.
Massgeblich sind für den Kanton Obwalden dabei vor allem die Entwicklungen der Kantonssteuern, des Kantonsanteils an den direkten Bundessteuern, des ordentlichen Kantonsanteils am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Vermögenserträge (vor allem Reingewinnanteile am Elektrizitätswerk Obwalden [EWO] und der Kantonalbank Obwalden [OKB]) sowie des Bundesfinanzausgleichs.
Diese Bereiche wiesen zwischen der Rechnung 2005 bzw. 2008 und dem Budget 2018 folgende Erträge auf:

Betrag in Mio. Fr.	Re 2005	Re 2008	Budget 2018	Veränderung	
				2005 - 2018	2008 - 2018
Kantonssteuern, davon	**66.0**	**62.9**	**89.8**	**23.8**	**26.9**
Natürliche Personen	58.2	53.8	75.5	17.3	21.7
Firmen	4.8	5.0	9.5	4.7	4.5
übrige	3.0	4.1	4.8	1.8	0.7
Anteil direkte Bundessteuern	**4.9**	**9.4**	**15.2**	**10.3**	**5.8**
Regalien und Konzessionen (u.a. SNB)	**15.8**	**11.4**	**10.7**	**-5.1**	**-0.7**
Vermögenserträge (u.a. EWO/OKB)	**10.5**	**18.1**	**19.7**	**9.2**	**1.6**
Nationaler Finanzausgleich (ab 2008):					
Ressourcenausgleich		**47.5**	**-1.5**		**-49.0**
Lastenausgleich		**5.3**	**6.3**		**1.0**
Härteausgleich		**9.4**	**-**		**-9.4**

Tabelle 2: Entwicklung Kantonssteuern, direkte Bundessteuern, Regalien und Konzessionen sowie Vermögenserträge

2.2.1 Kantonssteuern und direkte Bundessteuern

Die Kantons- und Gemeindesteuern wurden mit den vier Gesetzesrevisionen in den Jahren 2006 bis 2012 um rund 50 Millionen Franken gesenkt, der Anteil des Kantons betrug 20 Millionen Franken. Dies zeigt sich bereits in einer statischen Betrachtung, d.h. auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt der Gesetzesrevisionen ansässigen Steuerpflichtigen und ohne Berücksichtigung der Entwicklung der Bevölkerung bzw. der Steuerkraft. Im Vergleich zu 2005 stiegen die Einnahmen aus Kantonssteuern um 21 Millionen Franken und seit 2008 um 24 Millionen Franken. Dies trotz den Steuersenkungen von rund 20 Millionen Franken.

	Entlastung gemäss Botschaft (pro Jahr) in Mio. Fr.	**Kumulierte Entlastung bis Ende 2017** in Mio. Fr.
Revision 2006	20,727	248,724
Revision 2007	7,881	86,691
Revision 2008	12,324	123,240
Revision 2012	6,525	39,150
Total Entlastung	**47,457 pro Jahr**	**497,805**

Tabelle 3: Steuerentlastungen Natürliche Personen gemäss Botschaft und kumuliert 2006 bis 2017

Das nun zur Diskussion stehende Gesamtpaket ist ein einmaliger Effort. Damit kann die Erfolgsrechnung des Kantons Obwalden wieder ausgeglichen gestaltet werden und der Kanton bleibt weiterhin auf Jahre hinaus für alle ein verlässlicher, handlungsfähiger Partner. Auch sollten die notwendigen langfristigen Investitionen wieder vorgenommen werden können. Dies ist für die Glaubwürdigkeit des Kantons gegen aussen wie gegen innen absolut notwendig.

2.2.2 Regalien und Konzession

Die negative Ertragsentwicklung bei den Regalien und Konzession ist vor allem auf den Kantonsanteil am Reingewinn der SNB zurückzuführen. 2005 wurde die Berechnung noch nach Finanzkraft und Wohnbevölkerung vorgenommen. Die Ausschüttung betrug gesamthaft 2,5 Milliarden Franken. Der Kanton Obwalden erhielt durch diese Aufteilung 16,9 Millionen Franken. Mit dem NFA erfolgt ab 2008 die Berechnung nur nach der Wohnbevölkerung. Seit dem starken Anstieg der Bilanzsumme der SNB und der damit einhergehenden erheblichen Währungsschwankungen, sieht die Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB noch eine ordentliche Ausschüttung zwischen 1 und 2 Milliarden Franken vor. Der Kantonsanteil beträgt dabei zwischen 3 und 6 Millionen Franken.

2.2.3 Vermögenserträge

Der Anstieg der Vermögenserträge ist im Wesentlichen beeinflusst durch die Reingewinnablieferungen der Obwaldner Kantonalbank (OKB) sowie des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO). Beide Anstalten konnten unter anderem durch den Erfolg der Steuerstrategie und der damit einhergehenden positiven Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, ihren Reingewinn und damit auch die Ablieferung an den Kanton Obwalden steigern.

2.2.4 Finanzausgleich des Bundes (NFA)

Bereits bei der Ausarbeitung der Steuerstrategie bzw. der Botschaft des Regierungsrats zur Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2006 war sich der Regierungsrat der Thematik und den Auswirkungen des 2008 in Kraft tretenden NFA bewusst.

So wurde festgehalten, dass der Einfluss der Steuergesetzrevision auf den Ressourcenausgleich grundsätzlich abhängig sei vom Erfolg der Steuerstrategie. Bliebe das Ressourcenpotenzial des Kantons Obwalden im Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel gleich, erhalte der Kanton Obwalden unabhängig vom Steuertarif denselben Ressourcenausgleich. Mit der vorgesehenen Ausgestaltung der Steuertarife werde der Kanton Obwalden die finanziell theoretisch ausschöpfbaren Ressourcen weniger stark ausschöpfen als der Schweizer Durchschnitt. Dies habe zur Folge, dass bei einem Erfolg der Steuerstrategie der Ressourcenausgleich zurückgehen werde. Eine genaue Berechnung war zum damaligen Zeitpunkt aber nicht möglich, da verschiedenste Parameter des neuen Finanzausgleichs noch unbekannt waren (z.B. Dotierung des Ressourcenausgleichs, Positionierung der bevölkerungsstarken Kantone usw.). Es konnte aber vorausgesagt werden, dass der Ressourcenausgleich zeitlich verzögert wirkt. Ebenfalls wurde

erwähnt, dass andere Bundesbeiträge sehr stark von den finanziellen Möglichkeiten des Bundes (Sparprogramme) abhängig sind und nicht vorausgesetzt werden können. Es sei weiter zu beachten, dass die Ausfälle des Finanzausgleichs nur beim Kanton anfallen. Die zusätzlichen Steuererträge, die durch den Zuzug von Personen erwartet werden, fallen aber mehrheitlich (rund 60 Prozent) bei den Gemeinden an. Es werde – eine erfolgreiche Umsetzung der Steuerstrategie vorausgesetzt – somit nicht zu vermeiden sein, mittelfristig die Aufteilung der Steuereinheiten zwischen Kanton und Gemeinden zu prüfen.

Ebenfalls wurde erwähnt, dass der Härteausgleich als temporäre Übergangshilfe konzipiert und somit nicht eigentlicher Bestandteil des neuen Ausgleichssystems sei. Die jährlichen Beiträge aus dem Härteausgleich und somit auch das Gesamtvolumen des Härteausgleichs wurden später abschliessend festgelegt und für acht Jahre (2008 bis 2015) eingefroren. Danach reduzierten sich die Beiträge um jährlich fünf Prozent des Anfangsbetrags. Das Eidgenössische Parlament könne alle vier Jahre gestützt auf einen Wirkungsbericht darüber befinden, ob der Härteausgleich ganz oder teilweise aufgehoben werde. Somit würden im Rahmen des Härteausgleichs maximal 28 Jahre Beiträge ausbezahlt. Der Härteausgleich stehe nur ressourcenschwachen Kantonen zur Verfügung. Wird ein ressourcenschwacher Kanton, der vom Härteausgleich profitiert, während der Dauer des Härteausgleichs ressourcenstark, so verliert er seinen Anspruch auf den Härteausgleich definitiv.

2.2.5 Entwicklung des Bundesfinanzausgleichs seit 2008

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Steuerstrategie hat sich die Finanzkraft bzw. der Ressourcenindex des Kantons Obwalden positiv entwickelt. Seit der Einführung des NFA 2008 hat sich die Ressourcenstärke des Kantons Obwalden von 67.3 auf 99.1 Punkte im 2017 entwickelt. Mit dieser Steigerung ging ein Rückgang der Einnahmen aus dem Ressourcenausgleich von 47,5 Millionen auf 0,2 Millionen Franken einher.

Erwartete Entwicklung Bundesfinanzausgleich ab NFA-Einführung 1.1.2008							
Bereich	**R 2008** in 1'000 Fr.	**R 2013** in 1'000 Fr.	**R 2017** in 1'000 Fr.	**Bdgt 2018** in 1'000 Fr.	**IAFP 2019** in 1'000 Fr.	**IAFP 2020** in 1'000 Fr.	**IAFP 2021** in 1'000 Fr.
Ressourcen-Stärke Kanton	**67.2**	***82.1***	***99.1***	***102.3***	***112.9***	***107.4***	***107.4***
Ressourcenausgleich von Bund und Kantonen	47'481	*21'869*	*247*	*-1'566*	*-9'000*	*-5'000*	*-5'000*
Härteausgleich von Bund und Kantonen	9'441	*9'441*	*8'498*	*0*	*0*	*0*	*0*
Geographisch-Topographischer Lastenausgleich	5'296	*5'647*	*6'147*	*6'188*	*6'238*	*6'288*	*6'338*
Entwicklung Bundesfinanzausgleich	**62'218**	***36'957***	***14'892***	***4'622***	***-2'762***	***1'288***	***1'338***
Erwartete Entwicklung Gewinnausschüttung Schweiz. Nationalbank							
Gewinnausschüttung SNB	**7'366**	***2'980***	***5'145***	***5'970***	***5'970***	***2'985***	***2'985***

Tabelle 4: Entwicklung Bundesfinanzausgleich seit 2008

2.2.6 Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP)

Der Regierungsrat hat 2015 die Leistungen der Verwaltungen überprüft. Insbesondere wurde geprüft, ob – unter Einhaltung von zwingenden Vorgaben (z.B. Vollzug zwingender Bundesnormen) – Leistungen generell oder der Leistungsstandard (Qualität) reduziert werden können. Im Rahmen dieser Analyse hat der Regierungsrat insgesamt über 120 Vorschläge evaluiert. Ursprünglich sollten aus diesen Vorschlägen Verbesserungen von rund 20 Millionen Franken realisiert werden. Zwischenzeitlich hat sich dieser Betrag halbiert. Dies deshalb, weil die nachfolgenden Vorschläge nicht wie vorgesehen umgesetzt werden konnten bzw. ausgesetzt wurden:

a. Anpassung des Fahrtkostenabzugs bei den Steuern (3,7 Millionen Franken) wurde ausgesetzt.
b. Korrekturen beim Budget der Individuellen Prämienverbilligung (5 Millionen Franken) wurden in der Volksabstimmung vom 25. September 2016 abgelehnt.
c. Erhöhung der Strassenverkehrssteuer (0,5 Millionen Franken) wurde in der Volksabstimmung vom 27. November 2016 abgelehnt.

Anzahlmässig wurde jedoch der Grossteil der Massnahmen umgesetzt oder sind auf gutem Wege zur Umsetzung. Konkret zeigt sich per Ende 2017 folgender Status:

Erfolgsrechnung

• umgesetzt: 93 Vorschläge, Einsparungen von	9,993 Mio. Fr.	bzw. 5,9 Stellen
• auf gutem Wege zur Umsetzung: 8 Vorschläge, Einsparungen von	0,190 Mio. Fr.	bzw. 1,4 Stellen
Umgesetzt oder auf gutem Wege zur Umsetzung:	**10,183 Mio. Fr.**	**bzw. 7,3 Stellen**
• In Überprüfung: 5 Vorschläge	0,163 Mio. Fr.	bzw. 0,6 Stellen
• Ablehnung zuständige Instanz: 10 Vorschläge	9,525 Mio. Fr.	bzw. 0,3 Stellen
Nicht umgesetzt oder unsicher in der Umsetzung:	**9,688 Mio. Fr.**	**bzw. 0,9 Stellen**

Investitionsrechnung

- Alle zehn Vorschläge der Investitionsrechnung wurden umgesetzt.

3. Leitsätze der Finanzstrategie 2027+

Die Finanzstrategie2027+ leitet sich aus der Langfriststrategie des Regierungsrates 2022+ ab.

Ziel der Finanzstrategie 2027+ ist es, die Erfolgsrechnung des Kantons Obwalden im Gleichgewicht zu halten.

Die Finanzpläne 2018 bis 2020 zeigen, dass dieses Ziel ohne einschneidende Massnahmen nicht erreicht werden kann. Damit mittel- bis langfristig die Erfolgsrechnung ausgeglichen wird, hat der Regierungsrat vier Strategiefelder mit entsprechenden Schwerpunkten definiert. In allen Strategiefeldern soll das Potenzial erhoben werden, wie Aufwand eingespart und Mehrertrag erzielt werden kann:

Strategiefeld	Schwerpunkte
Steuern	Steuerbelastung Natürliche bzw. juristische Personen Erhaltung und Förderung des Steuersubstrates
Strukturen Intern	Zuteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten Prozesse Synergien Personalbedarf Regionale Zusammenarbeit
Aufgaben- und Lastenverteilung Kanton-Gemeinden	Zusammenarbeit Synergien Finanzielle Transfers Zahlungen an NFA
Leistungsangebot	Verzichtspotential Leistungsangebot Auslagerung an Dritte Beteiligungen und Beteiligungsertrag

Tabelle 5: Strategiefeld und Schwerpunkte

3.1 Strategiefeld 1: Steuern

Es ist darauf zu achten, dass die Steuerbelastung des Kantons Obwalden im interkantonalen Vergleich nach wie vor zu der attraktivsten gehört, und dass das Steuersubstrat weiter gestärkt werden kann.

Der Kanton Obwalden ist ein attraktiver Standort mit steuerlich optimalen Rahmenbedingungen.

Um das Steuersubstrat zu erhalten, zu entwickeln und weiter zu stärken, soll die Steuerbelastung konkurrenzfähig bleiben.

Die Fiskalerträge bilden eine Haupteinnahmequelle des Kantons Obwalden. Die erfolgreiche Steuerstrategie der letzten Jahre hat die Ressourcenkraft des Kantons Obwalden markant gesteigert. Schrittweise sind deshalb die Beiträge aus dem NFA zurückgegangen und in absehbarer Zeit wird der Kanton Obwalden in den NFA einzahlen müssen. Die Abschöpfung beginnt bei 100 Prozent der relativen Steuerkraft, wird proportional vorgenommen und beträgt rund 5,5 Prozent (2017). Für jeden Franken an zusätzlichem Steuerpotenzial, wird der Kanton Obwalden 5,5 Rappen in den Ressourcenausgleich einbezahlen müssen. Damit der Kanton Obwalden trotz diesen Einzahlungen noch einen Deckungsbeitrag an seinen Haushalt einnehmen kann, ist er auf einen Ertragszuwachs bei den Steuern angewiesen – auch unter Berücksichtigung der mit dem Ertragszuwachs verbundenen Auswirkungen auf die NFA-Zahlungen.

Aus dem zusätzlichen Steuersubstrat hat auch unter Berücksichtigung des NFA ein Ertragszuwachs für den Kanton Obwalden zu resultieren.

3.2 Strategiefeld 2: Strukturen intern

1999 wurde die Departementseinteilung ganzheitlich reorganisiert und die Anzahl der Ämter reduziert. Seit dem 1. Juli 2002 besteht der Regierungsrat aus fünf Mitgliedern. Um die 1999 gewonnenen strukturellen und ablaufmässigen Synergien weiterhin optimal zu nutzen, wurden dazumal die Aufgaben des Gesundheits- und Sozialdepartement sowie das Planungs- und Umweltdepartement anderen Departementen zugeordnet. Seit 2002 erfolgten sodann punktuelle Anpassungen, u.a. die Neuzuteilung des Gesundheitsamts zum Finanzdepartement sowie des öffentlichen Verkehrs zum Volkswirtschaftsdepartement. Die Strukturen sind grundsätzlich zu überdenken und falls möglich ist Einsparungspotenzial aufzuzeigen, das innerhalb und/oder zwischen Departementen, Ämtern oder Abteilungen durch neue Zuteilungen bzw. Aufgabenverteilungen vorgenommen werden können.

Die kantonale Verwaltung ist effizient und effektiv.

Die wirtschaftliche und technische Entwicklung verlangt immer mehr, dass sich die Verwaltung weiterentwickelt. Synergien mit Einsparpotenzial sind zu finden. In einzelnen Bereichen stellt sich dabei immer mehr die Frage, ob der Kanton Obwalden selbst die Aufgaben noch effizient erledigen kann oder nicht besser eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen eingegangen werden soll.

Gewinnbringende Zusammenarbeiten mit anderen Gemeinwesen sind zu suchen und zu nutzen.

3.3 Strategiefeld 3: Strukturen Aufgaben- und Lastenverteilung Kanton – Gemeinden

Mit der Neukonzeption des innerkantonalen Finanzausgleichs ist ein erster Schritt erfolgt, um alle Gemeinden besser an der finanziellen Entwicklung innerhalb des Kantons Obwalden partizipieren zu lassen. Durch den horizontalen Ausgleich und die Festlegung der Ressourcenstärke

bei 85 Punkten wird allen Gemeinden eine Mindestausstattung zur Verfügung gestellt. Wie aus den Ausführungen unter dem Punkt NFA ausgeführt, war die Verteilung der Steuereinkommen zwischen Kanton und Gemeinden oder aber die inskünftig zu tragenden Einzahlungen in den NFA ein zentraler Punkt für die Weiterführung der Steuerstrategie. Der Kanton Obwalden wird seine Steuern erhöhen müssen, um den Vorgaben der Schuldenbremse einerseits und auch den Erwartungen an die Entwicklung des Kantons andererseits nachkommen zu können.

Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ist effizient und effektiv.

Unter diesem Strategiefeld ist deshalb die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu beurteilen. Es ist unabdingbar, dass Synergien zwischen Kanton und Gemeinden ausgenützt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Synergiepotenziale aufgezeigt werden und die Ressourcen effizient eingesetzt werden. Dabei sind auch externe Strukturanpassungen sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu prüfen.
Der Kanton Obwalden und die Gemeinden sind gemeinsam daran interessiert, ihr Steuersubstrat zu pflegen und weiter zu fördern. Daraus resultieren für die ganze Bevölkerung indirekt Verdienst und Arbeitsplätze. Wächst nun durch gemeinsame Anstrengungen von Kanton und Gemeinden das Ressourcenpotenzial, steigen die Beiträge in den Ressourcenausgleich des NFA. Müsste der Kanton Obwalden diese Beiträge allein bezahlen, würde sein Anteil am Erfolg einseitig geschmälert und seine Finanzlage verschlechtert. Es ist deshalb eine Lösung zu suchen, wie die Beiträge in den NFA von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden, wie es beispielsweise im Kanton Zug praktiziert wird.

3.4 Strategiefeld 4: Leistungsangebot

Der Regierungsrat hat die Leistungen der Verwaltungen bereits überprüft. Insbesondere wurde geprüft, ob – unter Einhaltung von zwingenden Vorgaben (z.B. Vollzug zwingender Bundesnormen) – Leistungen generell oder der Leistungsstandard (Qualität) reduziert werden können. Im Rahmen dieser Analyse hat der Regierungsrat insgesamt über 120 Vorschläge evaluiert. Um nun nicht nur auf der Einnahmeseite Korrekturen vorzuschlagen und auch um eine politische Akzeptanz erreichen zu können, sind zusätzliche Einsparungen auf der Ausgabenseite notwendig.

Die Leistungen des Kantons Obwalden sind auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen. Prozesse sind allenfalls auf ihre Effizienz und Optimierung zu analysieren. Es gilt, Überlegungen zu Auslagerungen und Ausgliederungen vorzunehmen. Ebenso sind zusätzliche, nicht fiskalische Einnahmen und Desinvestitionen in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Die Aufgaben und Leistungen des Kantons Obwalden sind laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit geprüft.

Der Kanton Obwalden steuert seine wichtigsten Anstalten durch eine Eignerstrategie. (Die nicht fiskalischen Einnahmen sind zu steigern und zu optimieren.)

Strategische Investitionen sind unter anderem durch gezielte Desinvestitionen zu ermöglichen.

3.5 Allgemein

Bisherige Abstimmungsergebnisse über beantragte Einsparungen und Mehrerträge lassen vermuten, dass es nicht leichtfallen wird, den Kantonsrat und das Volk für gezielte Massnahmen zu gewinnen. Der Regierungsrat wird sich deshalb dafür einsetzen, das Verständnis dafür zu wecken, dass nur mit einer gesamtheitlichen Finanzstrategie als Gesamtpaket operative Defizite in

der Erfolgsrechnung vermieden werden können. Dieses Bewusstsein für die Wichtigkeit der Finanzstrategie 2027+ richtet sich an den Kantonsrat, an die Gemeinden und an das Volk. Sie soll das Bewusstsein dafür fördern:

- dass zwingend Massnahmen umgesetzt werden müssen, welche zu einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung führen;
- dass wiederkehrende operative Defizite in der Erfolgsrechnung Schulden verursachen;
- dass Schulden die Erfolgsrechnung mit Zinsaufwand belasten;
- dass der Kanton Obwalden seinen Handlungsspielraum nur behält, wenn jetzt aktiv gehandelt wird;
- dass der Wohn- und Wirtschaftsstandort Obwalden an Attraktivität einbüsst, wenn sich seine Finanzlage verschlechtert;
- dass es wichtig ist, die Massnahmen zum Rechnungsausgleich frühzeitig zu ergreifen, damit sie erträglich ausgestaltet werden können.

Die Bevölkerung, der Kantonsrat und die Gemeinden sind auf die künftige finanzielle Entwicklung und Zukunftsaussichten des Kantons Obwalden zu sensibilisieren.

II. Massnahmenpaket

Die Leitsätze der Finanzstrategie 2027+ sollen für mindestens 10 Jahre als Richtschnur dienen. Um dem gegenwärtig anhaltenden Ungleichgewicht zwischen den Ein- und Ausgaben des Kantons Obwalden zu begegnen, wurden auf der Grundlage der Strategie verschiedene Massnahmen zu den einzelnen Strategiefeldern erarbeitet.

4. Vorgehensweise / Projektorganisation

Um der zeitlichen Dringlichkeit einerseits und der frühzeitigen Information bzw. der Einbindung der Politik andererseits gerecht zu werden, wurde eine Projektorganisation gewählt, welche die verschiedenen Anspruchsgruppen frühzeitig am Prozess beteiligt und die sich in früheren, ähnlichen Projekten bewährt hat.

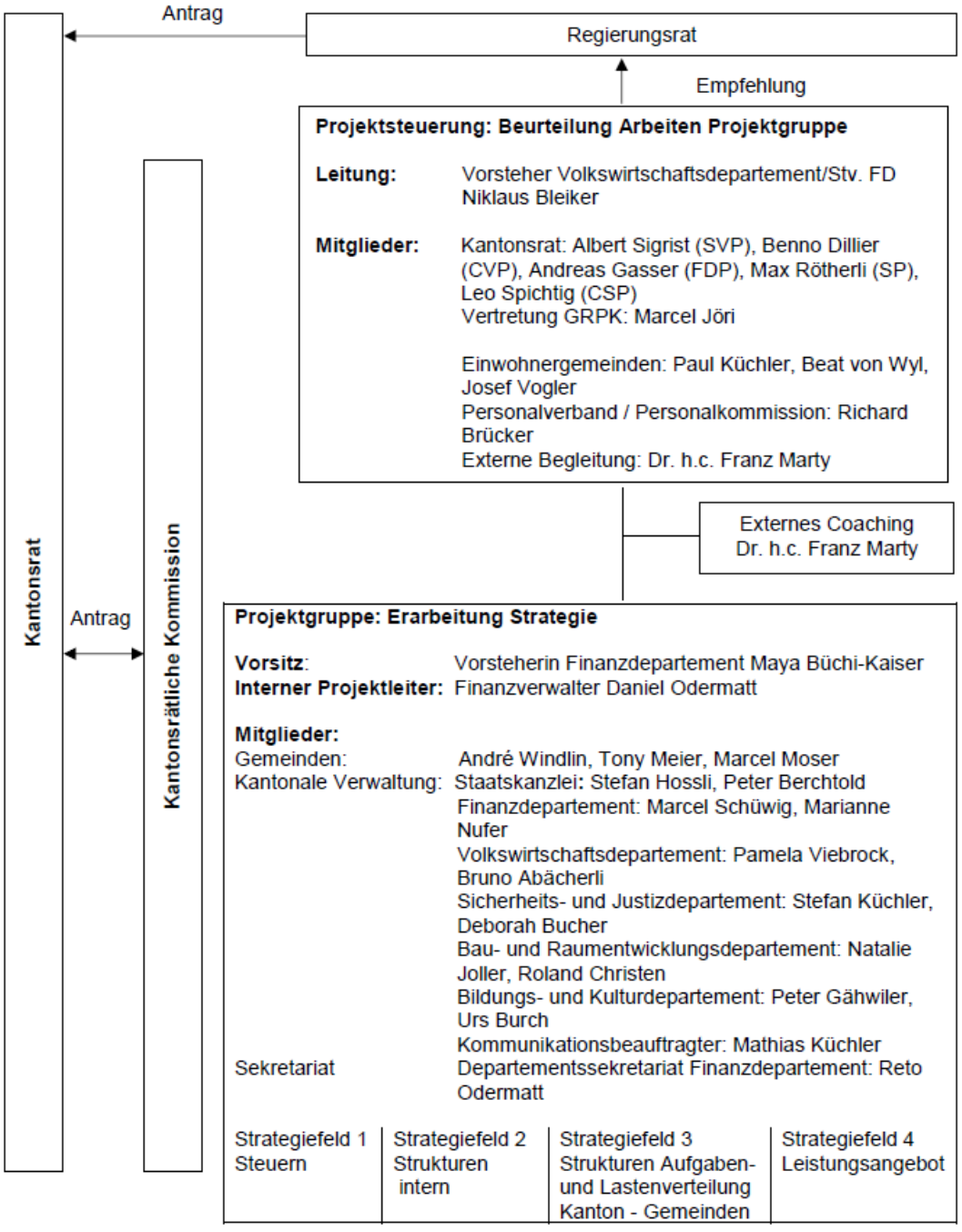

Abbildung 2: Projektorganisation

4.1 Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte die Aufgabe, erste Massnahmenvorschläge zu erarbeiten. Diese wurden danach von der Projektsteuerung und dem Regierungsrat weiterbearbeitet. Unter der Leitung der Finanzdirektorin waren alle Departemente und die Staatskanzlei darin vertreten.

4.2 Projektsteuerung

Die Projektsteuerung hatte die Aufgabe das Projekt zu begleiten, dem Regierungsrat Anträge zu unterbreiten und die verschiedenen Anspruchsgruppen einzubeziehen. Bei bisherigen, ähnlichen Projekten (GAP, KAP) wurde der Kantonsrat jeweils frühzeitig im Sinne einer Steuerungsgruppe mit einbezogen. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt, weshalb sie auch bei diesem Projekt angewandt wurde. Die Leitung unterlag dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes als Stellvertreter des Finanzdepartements.

Die Projektsteuerung genehmigte in einem ersten Schritt das Vorgehen, beriet die Massnahmen und reflektierte den Veränderungsprozess. In einem zweiten Schritt nahm sie zu den zwischenzeitlich ausgearbeiteten Vorschlägen Stellung und unterbreitete diese dem Regierungsrat zur Kenntnis.

4.3 Mitwirkung der Gemeinden und Parteien

Der enge Zeitplan liess keine ordentliche Vernehmlassung zu. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat entschieden, auf eine solche zu verzichten. Anstelle dessen wurde das Vorgehen gewählt, die Leitsätze der Finanzstrategie 2027+ zuerst durch die konkreten Entlastungsmassnahmen zu ergänzen und beide Elemente zusammen den Gemeinden, Parteien und anderen Organisationen in einer Anhörung zu unterbreiten. Zusätzlich hatten die Gemeinden und Parteien die Möglichkeit, ihre jeweiligen Interessen bereits in der Projektsteuerung einzubringen.

Den jeweiligen Präsidien und Finanzvorstehern der Gemeinden wurden zudem bereits im Vorfeld die bedeutendsten Massnahmen, welche eine direkte Auswirkung auf sie haben, vorgestellt. Anschliessend hatten die Gemeinden die Gelegenheit, im Sinne einer ersten, vorlaufenden Anhörung eine Stellungnahme abzugeben. Die entsprechenden Rückmeldungen sind im Kapitel III. zusammengefasst.

4.4 Resultate

Der Regierungsrat nahm von den verschiedenen von der Projektgruppe gesammelten und von der Projektsteuerung mit Anregungen weitergeleiteten Massnahmen in einem ersten Schritt Kenntnis. Nachdem zu den vorgeschlagenen Massnahmen noch konkrete Massnahmenblätter von den Departementen erstellt wurden bzw. nach weiteren Vorgaben des Regierungsrats zusätzliche Massnahmen erarbeitet wurden, hat er die Massnahmen im Detail beraten. Zwischen Mitte September und Mitte Oktober 2017 wurden sodann die zur Umsetzung vorgesehen Massnahmen beschlossen.

Insgesamt sind rund 85 Massnahmen zur Umsetzung vorgesehen. Da die Massnahmen nicht alle unmittelbar in den nächsten zwei Jahren umgesetzt werden können bzw. für die Umsetzung einige zusätzliche Abklärungen notwendig sind, bleiben rund 70 Massnahmen, die in diesem Gesamtpaket bis Ende 2019 umgesetzt werden sollen. Die weiteren 15 Massnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.

Der Regierungsrat hat entschieden, dass alle Massnahmen ungeachtet der jeweiligen Entscheidungskompetenz zur Wahrung eines ausgeglichenen Gesamtpakets umzusetzen sind. Dies bedeutet, dass die Massnahmen, über deren Inkraftsetzung der Regierungsrat oder die Departemente entscheiden, unter dem Vorbehalt der Annahme des Gesamtpakets durch den Kantonsrat und des Volks stehen. Die Einwohnergemeinden unterstützen dieses Vorgehen explizit.

Das Gesamtpaket zur Beseitigung des Defizits in der Grössenordnung von 40 Millionen Franken umfasst drei Bereiche. Es sind fiskalische Anpassungen im Umfang von 14 Millionen Franken notwendig (Steuergesetz/Motorfahrzeugsteuer). Weiter tragen 66 Massnahmen zu einer Entlastung der Erfolgsrechnung durch effektive Sparmassnahmen von 14,9 Millionen Franken bei. Ebenfalls wird durch eine einmalige ausserordentliche Abschreibung in der Rechnung 2018 die Erfolgsrechnung in den nächsten Jahren im Umfang von rund 11 Millionen entlastet. Die effektiven Entlastungen und fiskalischen Anpassungen halten sich in etwa die Waage. Die Sparmassnahmen werden auf viele Aufgaben und Leistungen sowie auf das Personal und damit auf viele Schultern breit verteilt.

In der Beantwortung der Motion zum Bildungsgesetz schlägt der Regierungsrat im gesetzgeberischen Prozess zusätzlich neun Vorschläge mit einem weiteren Einsparpotenzial von 2,5 Millionen Franken vor.

Eine Übersicht über die detaillierten Vorschläge ist aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich:

	Massnahmen (* = Einsparpotenzial noch nicht genau absehbar)	**Verbesserungen**	
STK1	Effizienter Kantonsratssitzungen (insbesondere vermehrte Halbtagessitzungen)	Fr.	28'000.00
STK4	Nicht kantonsrätliche Kommissionen: Überprüfung von Anzahl und Zusammensetzung der Kommissionen	Fr.	9'500.00
STK5	Überprüfung der Organisation Ratssekretariat / Landschreiber	Fr.	45'000.00
STK6	Datenschutzbeauftragter; Reduktion Beratungsleistung und Verhandlung Kostenteiler	Fr.	12'000.00
STK7	Reise- und Spesenentschädigungen/Feierlichkeiten, Empfänge, Ehrenkosten; Kürzungen im Rahmen der Budgetvorgaben für die Verwaltung	Fr.	20'000.00
STK8	Optimierung der Administrativen Abläufe innerhalb der Verwaltung, z.B. Verzicht auf Druck und Verteilung RRB's per interner Post	Fr.	5'000.00
STK9	* Amtsblatt: mögliche Einsparungen durch alternative Erscheinungsform	Fr.	-
STK10	Leistungsverzicht Staatsarchiv; Ausnutzung zukünftiger Einsparung der elektronischen Langzeitarchivierung	Fr.	50'000.00
STK11	Aufgaben für "Externe" Revisionsstelle muss je nach Mandat kostendeckend sein	Fr.	20'000.00
STK12	* Finanzkontrolle: Verzicht auf Aufsicht über Kirchgemeinden	Fr.	-
STK13	* Optimierungsmöglichkeiten/ Effizienzsteigerung / Synergiennutzung mit RD, DS, STK & FV (Bereich Rechtsmittelbehandlung)	Fr.	-
FD1	Überprüfung Effizienzsteigerung (u.a. durch Synergiennutzung mit RD, STK)	Fr.	25'000.00
FD2	Umgang mit Vergütungen von externen Mandate von Kantonsangestellten (z.B. Kommissionen, Vorstand, VR) an Kanton, im Gegenzug volle Anrechnung der Arbeitszeit bzw. Reduktion Arbeitszeit/Lohn	Fr.	20'000.00
FD3	Optimierung bei Ausschreibung Unfallversicherung / KTG samt Anpassung Privatdeckung bei Unfallversicherung	Fr.	100'000.00
FD4	Zusätzliche Einsparungen im Personalbereich durch Personalmassnahmen	Fr.	2'500'000.00
FD5	Out- oder Insourcing Lohnadministration (z.B. mit Einwohnergemeinden oder Zusammenschluss mit anderen Kantonen)	Fr.	50'000.00
FD6	Kreditoren-Workflow mit erhalt e-Rechnungen (KASPI/swisscom)	Fr.	20'000.00
FD7	Optimierungen in der Abteilung Steuerbezug/Inkasso für Strafsachen	Fr.	15'000.00
FD8	Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Zahlungen NFA	Fr.	3'250'000.00
FD9	Reduktion der ILZ-Schnittstellen / Kompetenzen zwischen ILZ und Kanton verbessern;	Fr.	200'000.00
SJD/ FD12	Motorfahrzeugbesteuerung, Energieeffiziente Fhz weniger stark entlasten; ineffiziente Fahrzeuge höherer Malus	Fr.	500'000.00
FD13	Reduktion Personal aufgrund Wegfall Erbschafts- und Schenkungssteuer	Fr.	40'000.00
FD14	Effizientere Veranlagungen bzw. Vorgaben für Anzahl Veranlagungen/Person erhöhen	Fr.	160'000.00
FD15	Einsparungen durch die Einführung e-Steuerdossier anstelle von Scan-Center;	Fr.	500'000.00
FD16	Individuelle Prämienverbilligung IPV; - Senkung des IPV Beitrag und Überbudgetierung sowie des Verwaltungsaufwands	Fr.	4'750'000.00
FD17	Laboratorium der Urkantone (LdU);	Fr.	190'000.00
FD18	Verbesserung der Kontrollen der Spitalrechnungen (Automation)	Fr.	100'000.00
FD19	Einschränkung Behandlungsart für gewisse Fälle (ambulant anstelle stationär)	Fr.	150'000.00
FD23	Überprüfung Beiträge an Organisationen	Fr.	5'000.00
FD24	Auswirkungen aus Steuergesetz-Anpassung	Fr.	13'500'000.00
FD25	Einmalabschreibung von Verwaltungsvermögen; Reduktion der Abschreibungen	Fr.	7'000'000.00
SJD1	Überprüfung Effizienzsteigerung / Synergiennutzung mit RD, STK & FV	Fr.	25'000.00
SJD2	Aufsicht über Gemeinden & andere Körperschaften muss kostendeckend erfolgen	Fr.	30'000.00
SJD3	KAPO: Leistungsgruppe "Signalisation und Reklamen" kostendeckend erbringen	Fr.	30'000.00
SJD4	* KAPO: Zusammenarbeit mit den anderen Zentralschweizer Kantonen; Einsatzleitzentralen	Fr.	-
SJD6	* Zusammenarbeit im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug mit NW und UR prüfen	Fr.	-
SJD7	KAPO: Erzielung von Synergien bei Administration	Fr.	25'000.00
SJD8	Zivilschutz: Zusammenlegung mit NW	Fr.	25'000.00
SJD9	Militärverwaltung: Wehrpflichtersatz mit NW oder allenfalls in NSP (bereits in Arbeit)	Fr.	50'000.00
SJD10	* VSZ: Führungsstruktur auf Effizienz hin prüfen	Fr.	-
SJD11	VSZ: Entschädigung Kanton erhöhen (z.B. Versteigerung Nr.-Schilder)	Fr.	50'000.00
SJD12	Rütimattli: Reduktion der Abgeltung	Fr.	200'000.00
SJD15	Überprüfung Beiträge an Organisationen	Fr.	5'000.00
VD1/2	Überprüfung Effizienzsteigerung / Synergiennutzung mit RD, STK & FV sowie Prozessoptimierungen	Fr.	55'000.00
VD3	MCCS; die Finanzierung wird im gesamten Kontext mit den anderen Kantonen grundsätzlich überdacht	Fr.	250'000.00
VD4	Überprüfung Beiträge an Organisationen (vgl. z.B. SAB)	Fr.	10'000.00
VD5	Reduktion der Abgeltungen ÖV um rd. 5% durch Effizienzsteigerung bei Leistungserbringern und Kürzung der Beiträge an Linien mit sehr tiefen Deckungsgrad	Fr.	200'000.00
VD8	Prozessoptimierung Grundbuch (u.a. 1 Grundbuchkreis)	Fr.	25'000.00
VD9	* Konzentration auf Webseite "Obwalden in Zahlen"	Fr.	-
VD10	Tourismus: Koordination und Vernetzung kantonal sowie Abläufe sind zu optimieren	Fr.	12'000.00

	Massnahmen (* = Einsparpotenzial noch nicht genau absehbar)	**Verbesserungen Kanton**	
VD11	Kürzung der Beiträge an gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Tourismus) -> Ausrichtung der Organisationen an neue (elektronische) Marktstrukturen/Zusammenschluss von Organisationen und Vereine	Fr.	40'000.00
VD12	* Zusammenführung der Strukturen Grundbuchamt und Aussenstelle Steuerverwaltung in Engelberg (Reduktion Infrastruktur)	Fr.	-
VD13	Vorgabe für Effizienzsteigerungen bei Ausgleichskasse	Fr.	30'000.00
VD14	* Arbeitsinspektorat (interkant. Zusammenarbeit)	Fr.	-
VD15	Aufgaben von Chemie-, Öl- und Strahlenwehr bündeln;	Fr.	25'000.00
VD16	Reduktion Kantonsbeitrag Viehwirtschaft	Fr.	35'000.00
VD17	Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Anspruchsberechtigung bei den Ergänzungsleistungen	Fr.	50'000.00
BKD1	Überprüfung Effizienzsteigerung / Synergiennutzung mit RD, STK & FV → Strategiefeld "interne Strukturen"	Fr.	30'000.00
BKD2	Reduktion Transferaufwand bei Tertiärer Bildung (Ausserkantonale Schulen)	Fr.	200'000.00
BKD4	Trägerschaft Fachhochschule Zentralschweiz; Einfrieren der Beiträge	Fr.	-
BKD8	Kulturförderung; vermehrte Finanzierung über Swisslos und Reduktion der Beiträge um 3%	Fr.	70'000.00
BKD9	Reduktion der Beiträge Denkmalpflege	Fr.	40'000.00
BKD10	Denkmalpflegeheft: Vollkostenrechnung und Abrechnung über Swisslos	Fr.	25'000.00
BKD11	Inventare und Schutzpläne; Überarbeitungszyklus der Schutzpläne neu 20-25 Jahre anstelle der heutigen Vorgabe von 15 Jahre	Fr.	7'000.00
BKD12	Schulsportcoaches; Entschädigung durch Schulträger (Kanton/Einwohnergemeinden)	Fr.	14'000.00
BKD13	Überprüfung Beiträge an Organisationen	Fr.	8'000.00
BRD1	Überprüfung Effizienzsteigerung / Synergiennutzung mit RD, STK & FV	Fr.	25'000.00
BRD3	Nutzungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, 8% (alt 10%), Tiefbauten 7% (10%), Fahrzeuge 35% (60%), Investitionsbeträge 10% (25%), SW 50% (60%) anpassen	Fr.	1'350'000.00
BRD5	Bewirtschaftung aller Parkflächen der kantonalen Verwaltung	Fr.	150'000.00
BRD7	Prüfen Pooling/Neuorganisation der Hauswartungen und Raumpflege	Fr.	100'000.00
BRD8	Kürzung Kantonsbeiträge an "Förderung Erneuerbare Energien"	Fr.	100'000.00
BRD9	Kantonsbeitrag im Rahmen von Programmvereinbarungen reduzieren; Beitrag Gemeinden und Restkosten erhöhen; Partikularinteresse der Begünstigten wird zurzeit nicht adäquat abgegolten	Fr.	45'000.00
BRD10	Abschreibungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, z.B. Investitionsbeiträge auf 10% von heute 25%; Investitionen werden heute nicht nach der effektiven Lebensdauer abgeschrieben.	Fr.	3'000'000.00
BRD11	Priorisierung Investitionen / Projekte;	Fr.	200'000.00
BRD12	Priorisierung Investitionen / Projekte; Reduktion der Drittaufträge,	Fr.	50'000.00
BRD13	Reorganisation Wildhüter / Fachbereich Wildtiere und Jagd im Zuge von Pensionierungen	Fr.	20'000.00
BRD14	Materielle Prüfung Inventar Moorzäune	Fr.	20'000.00
BRD15	Natur- und Landschaftsschutz / Biodiversität -> Vorstösse auf eidg. Ebenen, um die Aufgaben/Finanzierung auf den Bund zu übertragen. Umfang von Neuabschlüssen zu Vereinbarungen zur Biodiversität reduzieren.	Fr.	75'000.00
BRD16	* Neuzuordnung eines Teilbereichs Naturschutz: Bewirtschaftungsverträge nach NHG	Fr.	-
BRD17	Zwecksteuer Sarneraatal auch auf Teilabschnitt "Alpnach" ausweiten	Fr.	200'000.00
BRD18	Drittaufträge reduzieren	Fr.	100'000.00
BRD19	Überprüfung Beiträge an Organisationen	Fr.	5'000.00
Total erwartete Einsparungen		**Fr.**	**40'270'500.00**

Tabelle 6: Massnahmenliste der Finanzstrategie 2027+

Die Massnahmen sind integral umzusetzen. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Einsparungen bzw. Mehrerträge in die Integrierte Finanz- und Aufgabenplanung 2018 bis 2022 aufgenommen. Dank diesen Einsparungen kann die Finanzsituation des Kantons Obwalden in Zukunft wieder ausgeglichen gestaltet werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie sich gemäss der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) 2018 bis 2021 das Nettovermögen des Kantons Obwalden entwickeln würde.

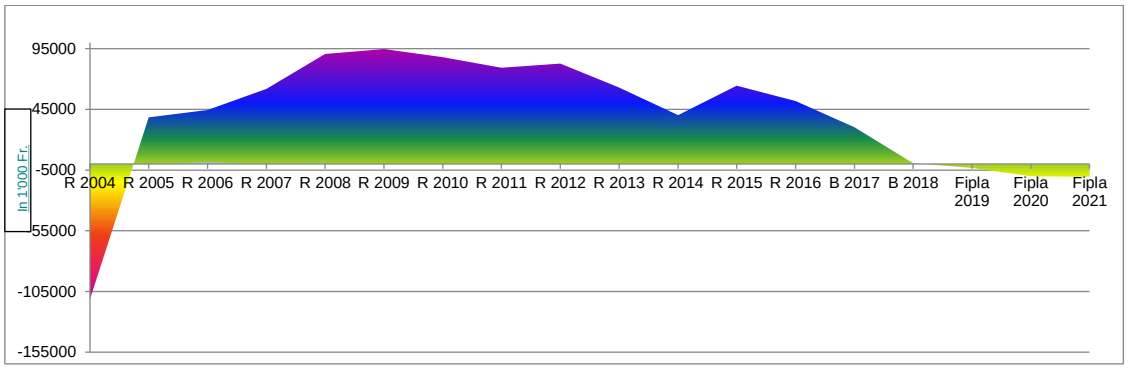

Abbildung 3: Entwicklung Nettovermögen des Kantons 2004 bis 2021 – Gemäss IAFP 2018 bis 2021

Wird das Gesamtpaket nicht umgesetzt, kann der Kanton Obwalden die Vorgaben der Ausgabenbremse nicht einhalten. Ab 2019 wird deshalb eine Verschuldung zu gewärtigen sein, die pro Jahr um über 40 Millionen Franken ansteigen würde.

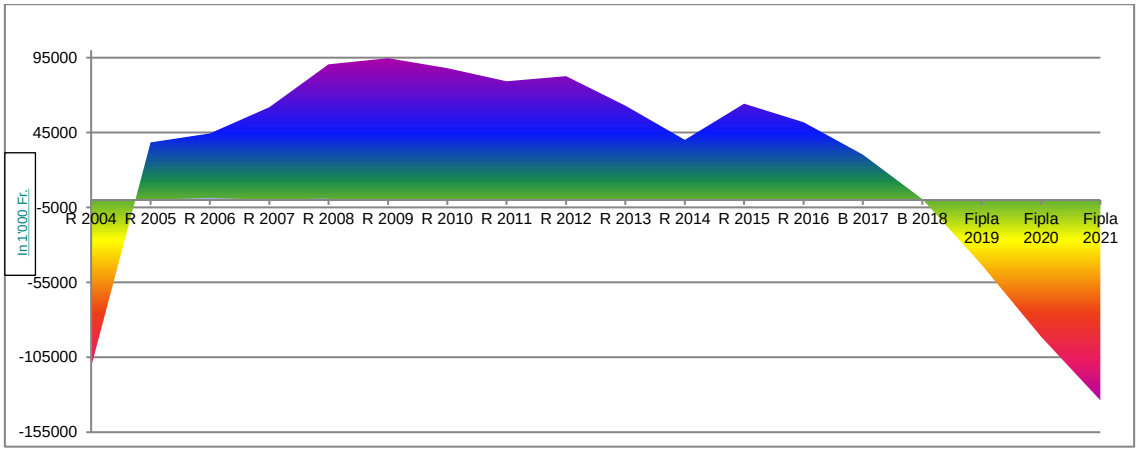

Abbildung 4: Entwicklung Nettovermögen des Kantons 2004 bis 2021 - Ohne Massnahmen Finanzstrategie 2027+

Durch die nun vorliegenden Massnahmen und der gegenüber der IAFP 2018 bis 2021 geänderten Ausgangslage (tiefere Steuererhöhung sowie einmalige ausserordentliche Abschreibung) wird sich das Nettovermögen bzw. die Nettoschuld wie folgt entwickeln.

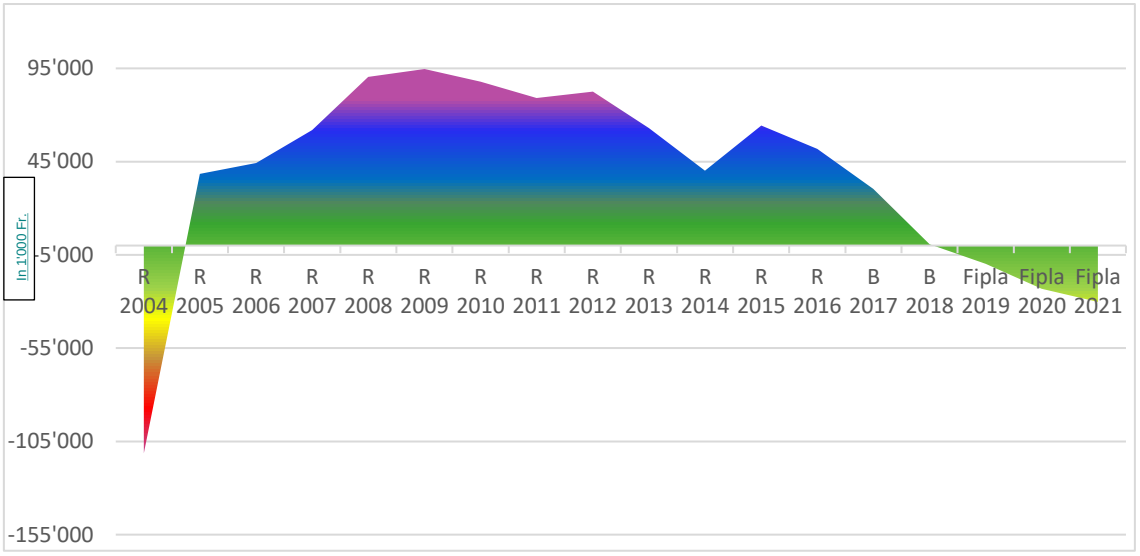

Abbildung 5: Entwicklung Nettovermögen des Kantons 2004 bis 2021 – Gemäss Massnahmen Finanzstrategie 2027+

4.5 Zuständigkeit Kantonsrat

In die Zuständigkeit des Kantonsrats fallen die nachfolgenden Massnahmen (Gesetzesnachträge und Verordnungen):

	Massnahmen (* = Einsparpotenzial noch nicht genau absehbar)	**Verbesserungen Kanton**	
STK1	Effizienter Kantonsratssitzungen (insbesondere vermehrte Halbtagessitzungen)	Fr.	28'000.00
STK4	Nicht kantonsrätliche Kommissionen: Überprüfung von Anzahl und Zusammensetzung der Kommissionen	Fr.	9'500.00
STK5	Überprüfung der Organisation Ratssekretariat / Landschreiber	Fr.	45'000.00
STK9	* Amtsblatt: mögliche Einsparungen durch alternative Erscheinungsform	Fr.	-
STK12	* Finanzkontrolle: Verzicht auf Aufsicht über Kirchgemeinden	Fr.	-
FD4	Zusätzliche Einsparungen im Personalbereich durch Personalmassnahmen	Fr.	2'500'000.00
FD8	Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Zahlungen NFA	Fr.	3'250'000.00
SJD/ FD12	Motorfahrzeugbesteuerung, Energieeffiziente Fhz weniger stark entlasten; ineffiziente Fahrzeuge höherer Malus	Fr.	500'000.00
FD16	Individuelle Prämienverbilligung IPV; - Senkung des IPV Beitrag und Überbudgetierung sowie des Verwaltungsaufwands	Fr.	4'750'000.00
FD19	Einschränkung Behandlungsart für gewisse Fälle (ambulant anstelle stationär)	Fr.	150'000.00
FD24	Auswirkungen aus Steuergesetz-Anpassung	Fr.	13'500'000.00
FD25	Einmalabschreibung von Verwaltungsvermögen; Reduktion der Abschreibungen	Fr.	7'000'000.00
SJD4	* KAPO: Zusammenarbeit mit den anderen Zentralschweizer Kantonen; Einsatzleitzentralen	Fr.	-
SJD6	* Zusammenarbeit im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug mit NW und UR prüfen	Fr.	-
SJD8	Zivilschutz: Zusammenlegung mit NW	Fr.	25'000.00
SJD9	Militärverwaltung: Wehrpflichtersatz mit NW oder allenfalls in NSP (bereits in Arbeit)	Fr.	50'000.00
VD3	MCCS; die Finanzierung wird im gesamten Kontext mit den anderen Kantonen grundsätzlich überdacht	Fr.	250'000.00
VD14	* Arbeitsinspektorat (interkant. Zusammenarbeit)	Fr.	-
VD17	Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Anspruchsberechtigung bei den Ergänzungsleistungen	Fr.	50'000.00
BKD12	Schulsportcoaches; Entschädigung durch Schulträger (Kanton/Einwohnergemeinden)	Fr.	14'000.00
BRD3	Nutzungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, 8% (alt 10%), Tiefbauten 7% (10%), Fahrzeuge 35% (60%), Investitionsbeträge 10% (25%), SW 50% (60%) anpassen	Fr.	1'350'000.00
BRD8	Kürzung Kantonsbeiträge an "Förderung Erneuerbare Energien"	Fr.	100'000.00
BRD10	Abschreibungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, z.B. Investitionsbeiträge auf 10% von heute 25%; Investitionen werden heute nicht nach der effektiven Lebensdauer abgeschrieben.	Fr.	3'000'000.00
BRD17	Zwecksteuer Sarneraatal auch auf Teilabschnitt "Alpnach" ausweiten	Fr.	200'000.00
Total Einsparungen/Kantonsrat		**Fr.**	**36'771'500.00**

Tabelle 7: Zuständigkeit Kantonsrat (Nachträge zu Gesetzen und Verordnungen)

Nicht alle in die Zuständigkeit des Kantonsrats fallenden Massnahmen sind Gegenstand des beiliegenden Mantelerlasses. Dies, weil einzelne Vorschläge in den administrativen Teil des Kantonsrats fallen (Organisation, Budget, Leistungsvereinbarung) oder aufgrund von zusätzlichen Abklärungen mit Dritten noch nicht umgesetzt werden können. Die finanziellen gewichtigsten Massnahmen sind jedoch Teil des nun vorliegenden Mantelerlasses und sind in der vorgängig aufgeführten Tabelle grau hinterlegt.

III. Anhörungen

Wie bereits erläutert, fanden insgesamt zwei Anhörungsrunden statt. In der ersten wurden den Gemeinden diejenigen Massnahmen zur Stellungnahme unterbreitet, von denen sie am meisten betroffen sind. Nachdem diese ersten Rückmeldungen aufgenommen wurden, fand die zweite Anhörung statt, an der sich neben den Gemeinden auch die Parteien und andere Interessenorganisationen beteiligten und zum gesamten Mantelerlass Stellung beziehen konnten.

5. Anhörung der Einwohnergemeinden

5.1 Auswirkungen der Vorschläge auf die Gemeinden

Verschiedene Massnahmen haben eine direkte oder indirekte Auswirkung auf die Einwohnergemeinden. Insbesondere von folgenden Massnahmen sind sie stark betroffen:

	Massnahmen (* = Einsparpotenzial noch nicht genau absehbar)	Verbesserungen Kanton	Einsparung Gemeinde (+)	Mehrbelastung Gemeinde (-)
FD4	Zusätzliche Einsparungen im Personalbereich durch Personalmassnahmen	Fr. 2'500'000.00	x (Personalverordnung = Geltungsbereich für Lehrpersonen)	
FD8	Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Zahlungen NFA	Fr. 3'250'000.00		Fr. -3'250'000.00
FD24	Auswirkungen aus Steuergesetz-Anpassung	Fr. 13'500'000.00	Fr. 5'875'000.00	
SJD2	Aufsicht über Gemeinden & andere Körperschaften muss kostendeckend erfolgen	Fr. 30'000.00		x 1)
SJD3	KAPO: Leistungsgruppe "Signalisation und Reklamen" kostendeckend erbringen	Fr. 30'000.00		x
SJD12	Rütimattli: Reduktion der Abgeltung	Fr. 200'000.00	Fr. 140'000.00	
VD5	Reduktion der Abgeltungen ÖV um rd. 5% durch Effizienzsteigerung bei Leistungserbringern und Kürzung der Beiträge an Linien mit sehr tiefen Deckungsgrad	Fr. 200'000.00	x (je nach Entscheid, ob Gemeinde Linie selbst weiterführen will)	
BKD12	Schulsportcoaches; Entschädigung durch Schulträger (Kanton/Einwohnergemeinden)	Fr. 14'000.00		Fr. -14'000.00
BRD3	Nutzungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, 8% (alt 10%), Tiefbauten 7% (10%), Fahrzeuge 35% (60%), Investitionsbeträge 10% (25%), SW 50% (60%) anpassen	Fr. 1'350'000.00	x	
BRD9	Kantonsbeitrag im Rahmen von Programmvereinbarungen reduzieren; Beitrag Gemeinden und Restkosten erhöhen; Partikularinteresse der Begünstigten wird zurzeit nicht adäquat abgegolten	Fr. 45'000.00		x
BRD10	Abschreibungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, z.B. Investitionsbeiträge auf 10% von heute 25%; Investitionen werden heute nicht nach der effektiven Lebensdauer abgeschrieben.	Fr. 3'000'000.00	x	
BRD11	Priorisierung Investitionen / Projekte;	Fr. 200'000.00	x	
BRD12	Priorisierung Investitionen / Projekte; Reduktion der Drittaufträge,	Fr. 50'000.00	x	

Tabelle 8: Auswirkungen der Vorschläge auf die Einwohnergemeinden (x = genauer Betrag nicht erhoben)

Während die Massnahme FD8 (Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Zahlungen NFA) die Zahlungen in den Nationalen Finanzausgleich neu zu einer Verbundaufgabe zwischen Kanton und Einwohnergemeinden macht, erhalten die Einwohnergemeinden aus den Steuergesetz-Anpassungen mehr Mittel zur Verfügung. Die Auswirkungen dieser beiden bedeutendsten Massnahmen für die Einwohnergemeinde sind in der entsprechenden Tabelle bei den Gesetzesvorlagen je Einwohnergemeinde ausgewiesen.

Bei den übrigen Massnahmen wurde die Be- bzw. Entlastung nicht je Einwohnergemeinde eruiert. Die Mehrzahl der Massnahmen wird aber auch bei den Gemeinden zu Einsparungen führen. Hingegen ist nicht auszuschliessen, dass die Gemeinden indirekt ebenfalls von einzelnen Massnahmen betroffen sein werden, z.B. durch die Anpassung der Überbrückungsrenten oder der geplanten Massnahme bei den Ergänzungsleistungen. Die Auswirkungen werden jedoch gemäss dem heute vorliegenden Kenntnisstand finanziell nicht ins Gewicht fallen.

Das Ziel, dass der Kantonshaushalt nicht zulasten der Einwohnergemeinden ausgeglichen wird, ist eingehalten.

5.2 Rückmeldungen der Einwohnergemeinden

Die Rückmeldung der Einwohnergemeinden im Rahmen dieser ersten Anhörung zu denjenigen Massnahmen, von denen sie am stärksten betroffen sind, ergab, dass die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen im Rahmen eines Gesamtpakets unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere

- die Partizipation der Einwohnergemeinden am **interkantonalen Finanzausgleich**
- die **Steuergesetzrevision** mit den Anpassungen bei den natürlichen und juristischen Personen
- die Anpassung der Abschreibungssätze im **Finanzhaushaltsgesetz**.

Nur das Gesamtpaket schafft die notwendige Transparenz hinsichtlich der zukünftigen Finanzstrategie des Kantons Obwalden und führt die Einwohnergemeinden zu einer finanziell tragbaren Belastung.

Die Gemeinden unterstützen ausdrücklich nur eine Gesamtpaket-Lösung auf Gesetzesstufe. Nur damit ist für die Gemeinden die notwendige Ausgeglichenheit gewährleistet. Sollten im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung einzelne steuerliche Massnahmen herausgebrochen werden, würden sich die Gemeinden dazu veranlasst sehen, die Vorlage allenfalls nicht mehr zu unterstützen.

Ebenso werden die Gemeinden die finanziellen Mehrbelastungen aufgrund der Neugestaltung des nationalen Finanzausgleichs auf die Gemeindefinanzen mit den erwarteten Mehrerträgen aus der Steuergesetzrevision analysieren, bevor sie über allfällige Steueranpassungen autonom entscheiden. Bei der Steueraufteilung der juristischen Personen würde ein neuer Verteiler von je 48 % Kanton und Gemeinden und 4 % Kirchgemeinden befürwortet.

Ebenfalls fordern die Gemeinden, dass die neue Verordnung für die Beiträge der Gemeinden an den NFA vorerst auf fünf Jahre befristet werden sollte und ab dem Inkrafttreten eine begleitende Evaluation stattfinden sollte. Die Gemeinden Sarnen und Engelberg fordern, dass die Beiträge der Gemeinden an den NFA betragsmässig beschränkt werden sollte. Ebenfalls erachten es diese Gemeinden als problematisch, dass die finanzstarken Gemeinden überproportional belastet werden. Grundsätzlich müsste der innerkantonale Finanzausgleich die finanziellen Unterschiede bei den Gemeinden reduzieren. Die Gemeinden Sarnen und Engelberg befürchten, dass die vorgeschlagene Regelung die Systematik des innerkantonalen Finanzausgleichs negativ beeinflussen könnte.

Bezüglich der Steuergesetzrevision schlagen zudem die Gemeinden Engelberg und Lungern vor, differenzierte Fahrkostenabzüge für die Gemeinden auszuarbeiten.

Die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes bezüglich der Abschreibungssätze solle auch für die Gemeinden gelten.

6. Allgemeine Anhörung der Parteien, Einwohnergemeinden und Interessengruppen

6.1 Teilnehmer

An der Anhörung zum gesamten Mantelerlass haben insgesamt 18 Akteure teilgenommen:

– Einwohnergemeinden: Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen
– Politische Parteien: FDP, CSP, CVP, SP und SVP
– Verband röm.-kath. Kirchgemeinden (KGV)
– Standort Promotion in Obwalden (iOW)
– Staats- und Gemeindepersonalverband (SGPV)
– Polizeibeamtenverband (VKPOW)
– Verein Obwaldner Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (VOG)
– Obwaldner Gerichte

Auf eine Teilnahme verzichtet haben:

– Junge CVP, Jungfreisinnige, JUSO, Junge SVP
– Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden (ERKO)
– Mitglieder der Personalkommission

6.2 Stellungnahmen und Rückmeldungen

Aus den Antworten der Anhörung bei den Parteien sowie verschiedenen Interessengruppen wird deutlich, dass der Handlungsbedarf anerkannt wird. Sämtliche Einwohnergemeinden sowie die FDP, SP, CVP und CSP, der SGPV und der VKPOW unterstützen zudem ein Gesamtpaket in Form eines Mantelerlasses. Den politischen Parteien ist hierbei das Einverständnis der Gemeinden besonders wichtig. Mit einem Gesamtpaket soll verhindert werden, dass nur einseitig Massnahmen umgesetzt werden. Die SVP hingegen lehnt eine solche Lösung ab und fordert, Massnahmen über Einsparungen und Steuererhöhungen getrennt zu behandeln.

Die vorgeschlagenen Änderungen über eine Kompetenzerweiterung des Regierungsrats bei Ausgaben bzw. einer Beschränkung der Kompetenzen des Parlaments rufen eher geteilte Reaktionen hervor. Auch die Anpassung der Geschäftsordnung des Kantonsrats wird von einigen Parteien als eine unzureichende Sparmassnahme bewertet, die unnötigerweise in die Hoheit des Kantonsrats eingreife.

Der neue Mechanismus der Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Zahlungen in den interkantonalen Finanzausgleich (NFA) bzw. aus dem NFA erhält allgemein positive Rückmeldungen. Die Parteien betonen jedoch, dass dies im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden geschehen müsse. Die Einwohnergemeinden Lungern, Sarnen, Engelberg, Kerns und Giswil schlagen vor, das Gesetz vorerst auf eine Dauer von fünf Jahren zu beschränken. Auch eine Plafonierung der Beiträge wird von einigen Seiten erwähnt.

Aus den Rückmeldungen wird ersichtlich, dass die Massnahmen im Personalbereich (Staatsverwaltungsgesetz und Personalverordnung) bei einer Mehrheit auf Zustimmung stossen. Die FDP, CVP und SVP schlagen vor, die freiwillige Sozialzulage noch stärker zu reduzieren bzw. ganz zu streichen. Insgesamt sollen nach Ansicht dieser Parteien die Anstellungsbedingungen an diejenigen der Privatwirtschaft angeglichen werden. Einige Einwohnergemeinden geben zu bedenken, dass die Lehrpersonen in den Gemeinden ebenfalls der kantonalen Personalgesetzgebung unterstehen, worauf es Rücksicht zu nehmen gelte. Die Personalverbände, die SP, die CSP und die Gemeinde Sarnen befürchten, dass der Kanton als Arbeitgeber an Attraktivität einbüssen werde, bzw. dass bei einem Personalabbau zusätzliche Aufgaben den Einwohnergemeinden übertragen werden und sprechen sich daher (eher) gegen die Massnahmen aus.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Sportförderungsgesetz werden in der Anhörung grösstenteils gutgeheissen. Von der Seite einiger Gemeinden kommt jedoch die Forderung, ihnen nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Zuständigkeit über die Schulsportcoaches (Umfang und Pflichtenheft) zu übertragen.

Die geplante Änderung der Abschreibungssätze wird zwar als nicht echte Sparmassnahme bezeichnet, findet aber trotzdem die Unterstützung einer Mehrheit der Anhörungsteilnehmer.

Bei den steuerlichen Massnahmen wurde im Rahmen der Anhörung insbesondere kritisiert, dass der Mittelstand zu stark von der geplanten Mehrbelastung betroffen sei. Die Erhöhung des Steuerfusses der Kantonssteuer von 2,95 auf 3,45 Einheiten, die Beschränkung des Fahrkostenabzugs, die Vereinfachung der Sozialabzüge, die Erhöhung der Vermögenssteuer und der höhere Freibetrag riefen daher gemischte Reaktionen hervor. Auch die Erhöhung der Gewinnsteuer bei juristischen Personen von 6 auf 6,3 % ist umstritten. Relativ klar befürwortet werden hingegen die Erhöhung der Mindeststeuer bei Unternehmen sowie die Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer. Ebenso spricht sich eine deutliche Mehrheit für eine Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer zu je 48 % für Einwohnergemeinden und Kanton und 4 % für die Kirchgemeinden aus.

Keine oder nur wenig Opposition war in der Anhörung zur Verkleinerung der Fischereikommission, zur Verlängerung der Zwecksteuer zur Hochwassersicherheit Sarneraatal, zu den Änderungen im Gesetz über die Strassenverkehrssteuern sowie zur Auflösung der Kommission für Gesellschaftsfragen auszumachen.

Die Änderungen bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) wurden in der Anhörung sehr unterschiedlich bewertet. Die FDP sowie die Mehrheit der Gemeinden befürworten die geplanten Massnahmen generell. Die Kompetenzverschiebung bei der Bestimmung der Richtprämie und des Selbstbehalts vom Kantonsrat zum Regierungsrat hingegen wird insgesamt von einer Mehrheit abgelehnt. Die Senkung des Budgetbetrags bzw. die Anpassung dessen an die erwarteten tatsächlichen Auszahlungen wird hingegen grösstenteils begrüsst. Generell befürworten die CVP, CSP und SP aber keine Senkung der IPV-Beiträge, da dies von der Stimmbevölkerung bereits abgelehnt wurde. Wegen der geplanten Orientierung der Richtprämie an die günstigste Krankenkasse im Kanton befürchten einige Gemeinden zudem Mehrausgaben für sie durch nicht mehr gedeckte Prämienzahlungen und fordern daher eine Anpassung dieser Massnahme.

Eine Mehrheit der Gemeinden sowie die FDP und die CVP befürworten in ihren Stellungnahmen die geplanten Entlastungen im Bereich der Ergänzungsleistungen. SVP und SP sowie die Gemeinde Engelberg lehnen sie ab. Letztere erwähnt, wie auch die Einwohnergemeinde Sarnen, dass eine von ihnen ungewünschte Kostenverlagerung hin zu den Einwohnergemeinden zu befürchten sei.

7. Vorgenommene Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen

Im Nachgang zur Anhörung wurden die in diesem Rahmen eingebrachten Stellungnahmen und Rückmeldungen ausgewertet und der Mantelerlass angepasst. Folgende Punkte, die in der Anhörungsversion der Finanzstrategie 2027+ enthalten waren, wurden geändert bzw. aus der Vorlage entfernt:

Kantonsverfassung (GDB 101.0)
Verzicht auf die Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrats

Neue Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich
Einfügen eines neuen Artikels über eine regelmässige Evaluation. Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Beteiligung der Gemeinden und erstattet von sich aus dem Kantonsrat und den Gemeinden alle fünf Jahre Bericht. Allfällige Massnahmen können beantragt werden.

Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1)
Personalmassnahmen: Die Überbrückungsrente soll nicht aufgehoben, aber die Kriterien dazu verschärft werden. Angestellte sollen sich neu zwei statt drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen können, und dies nur, sofern sie die letzten zehn Jahre beim Kanton Obwalden angestellt waren.

Geschäftsordnung des Kantonsrats (GDB 132.11)
Die Geschäftsordnung ist Sache des Kantonsrats und liegt in dessen Kompetenz. Verzicht auf eine Änderung.

Personalverordnung (GDB 141.11
Die besondere Sozialzulage in der Höhe von Fr. 1 200.– je Kind jährlich sollen nur bis zu einem Grundlohn von Fr. 6 000.– (statt Fr. 8 000.–) pro Monat ausbezahlt werden. Für Angestellte der

kantonalen Verwaltung mit einem höheren monatlichen Grundlohn wird je Kind noch die Hälfte davon ausbezahlt.

Finanzhaushaltsgesetz (GDB 610.1)
Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Vorschlag gemacht, eine einmalige ausserordentliche Abschreibung des Anlagevermögens zu prüfen. Dadurch würde im Rechnungsjahr 2018 ein um 60 bis 80 Millionen Franken höheres Defizit ausgewiesen, das Eigenkapital würde sich entsprechend reduzieren und die Erfolgsrechnung würde nach der Abschreibung in der Grössenordnung zusätzlich zwischen rund 6 bis 8 Millionen Franken für die nächsten Jahre entlastet. Aufgrund dieser einmaligen ausserordentlichen Abschreibung werden die Steuern weniger erhöht. Diese verminderten Steuereinnahmen sowie der tiefere Abschreibungsaufwand haben eine Auswirkung auf die Selbstfinanzierung. Der geforderte Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung von 100 Prozent kann nicht mehr erreicht werden. Entsprechend wird im Artikel 34 der Selbstfinanzierungsgrad angepasst.

Steuergesetz (GDB 641.4)
Die ganzen Massnahmen um die Anpassungen des Steuergesetzes sind umstritten. Eine Steuererhöhung im vorgesehenen Mass ist aufgrund der politischen Verhältnisse fraglich. Ziel für den Regierungsrat ist eine ausgeglichene Erfolgsrechnung. Weiter muss eine ausgewogene Verteilung zwischen Entlastung und Belastung gewährleistet sein.
Aufgrund der Rückmeldungen wurden die Sozialabzüge und die generelle Steuererhöhung angepasst.

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 853.2)
Beim Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung) werden folgende Punkte geändert bzw. überarbeitet:
- Die Kompetenzverschiebung vom Kantonsrat zum Regierungsrat wird nicht unterstützt und soll somit belassen werden.
- Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag von mindestens 8,5 Prozent soll wie vorgeschlagen gestrichen werden. Der Kantonsrat kann den Betrag über das Budget und über die Sozialziele steuern.
- Bei den Richtprämien soll nicht die günstigste, sondern der Durchschnitt der fünf günstigsten Kassen genommen werden.

IV. Mantelerlass: Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Das Massnahmenpaket wird dem Kantonsrat und später der Bevölkerung in Form eines Mantelerlasses zum Beschluss vorgelegt. Sämtliche Gesetzes- und Verordnungsänderungen sind im „Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+“ zusammengefasst. Diese Vorgehensweise schafft Transparenz. Alle vorgesehenen Massnahmen können in einer Gesamtschau abgewogen und beurteilt werden.

Dieses Vorgehen ist auch aus Sicht der Gemeinden zwingend. Für sie ist zu beachten, dass sie nicht nur die Belastungen (z.B. durch die neue Verordnung „Beiträge der Gemeinden an den NFA“) tragen müssen, sondern auch über eine entsprechende Absicherung durch Mehrerträge aus der Steuergesetzrevision verfügen können.

Das Gesamtpaket ist ein einmaliger Effort. Es kann damit die Erfolgsrechnung wieder ausgeglichen gestaltet werden und der Kanton Obwalden bleibt weiterhin auf Jahre hinaus für alle ein verlässlicher, handlungsfähiger Partner. Auch sollten die notwendigen langfristigen Investitionen wieder vorgenommen werden können. Dies ist für die Glaubwürdig des Kantons gegen aussen wie gegen innen absolut notwendig.

Ein Gesamtpaket ist glaubwürdig und beugt im politischen Prozess einem Streit um Einzelinteressen vor, welcher der Gesamtlösung nicht dienlich wäre. Der Mantelerlass wird aus gesetzestechnischen Gründen in die folgenden zwei Teile unterteilt:

1. Neue Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich
2. Übrige Gesetzes- und Verordnungsänderungen

Der Regierungsrat wird seine Beschlüsse umsetzen, sobald die Gesetzesänderungen rechtskräftig sind.

8. Neue Verordnung „Beiträge der Gemeinden an den NFA“

Einer der finanziell gewichtigsten Massnahmen ist diese neue Verordnung, in welcher die Beiträge in den NFA innerhalb des Kantons Obwalden neu geregelt werden soll.

Der Kanton und die Gemeinden sind gemeinsam daran interessiert, ihr Steuersubstrat zu pflegen und weiter zu fördern. Daraus resultieren indirekt für die ganze Bevölkerung Verdienste und Arbeitsplätze. Wächst das Ressourcenpotenzial durch gemeinsame Anstrengungen von Kanton und Gemeinden, steigen die Beiträge in den Ressourcenausgleich des NFA. Müsste der Kanton Obwalden diese Beiträge allein bezahlen, würde sein Anteil am Erfolg einseitig geschmälert und seine Finanzlage verschlechtert. Der Kanton und die Gemeinden haben deshalb eine Lösung gesucht, wie die Lasten aus dem NFA in Einklang mit der Steueraufteilung zwischen Kanton und Gemeinden gesetzt werden können.

Als Lösungsvorschlag wird folgender Grundmechanismus präsentiert: Der Kanton Obwalden und die Einwohnergemeinden teilen sich die künftigen Zahlungen in den NFA bzw. aus dem NFA im Verhältnis ihres Anteiles an den Kantons- und Gemeindesteuern. Dadurch partizipieren beide Gemeinwesen am zukünftigen Steuerertrag gemeinsam. Der Kanton Obwalden wird dadurch entlastet.

Entlastung Erfolgsrechnung: Fr. 3 250 000.–

Die Entlastung des Kantons Obwalden ist mit 3,25 Millionen Franken ausgewiesen. Es handelt sich um die Schätzung des Durchschnittswerts der Jahre 2019 bis 2021. Da die Berechnung auch auf der Entwicklung der übrigen Kantone beruht, ist mit stärkeren Schwankungen und Abweichungen zu rechnen. Im Finanzplan 2018 bis 2021 geht der Kanton Obwalden von Beiträgen an den NFA von zwischen 1,6 Millionen Franken (2018), 9,0 Millionen Franken (2019) und 5,0 Millionen Franken (2020/2021) aus. Wie die rechnerische Umsetzung dieser Aufteilung zu erfolgen hat, wird in der neuen Verordnung festgehalten.

8.1 Vorgehensweise

Ein Kantonsratsbeschluss des Kantons Zug zur Mitbeteiligung der Gemeinden am NFA diente als Grundlage und wurde an die Gegebenheiten und die Ausgangslage des Kantons Obwalden angepasst.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf trägt dabei insbesondere folgenden Punkten Rechnung:

- Berücksichtigung des Durchschnitts aus drei Rechnungsjahren, um damit die kantonale Grundlage grösstmöglich mit der NFA-Berechnung in Einklang zu bringen.
- Aufteilung des effektiven Ressourcenausgleichs NFA zwischen Kanton und Gemeinden anhand der für die Berechnung massgebenden Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen.

Um die Berechnungsweise und den erarbeiteten Verordnungsentwurf besser verstehen zu können, erfolgen nachstehend die Erläuterungen und Berechnungsbeispiele zu den einzelnen Artikeln.

8.2 Erläuterungen

Titel

Gemäss Art. 44 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) ist ein kantonales Gesetz bei der „Erfüllung von Aufgaben“ notwendig. Eine Verordnung ist demgegenüber anzuwenden, wenn es sich um Beitragsleistungen der Gemeinden für Lasten handelt, die dem Kanton durch ein Bundesgesetz überbunden werden. Dies ist beim Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLAG; SR 613.2) der Fall. Entsprechend wurde die Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich gemeinsam mit den Einwohnergemeinden erarbeitet.

Art. 1 Ziel und Zweck

Wächst das steuerlich massgebende Ressourcenpotenzial über den schweizerischen Durchschnitt hinaus, verliert der Kanton Obwalden am Ressourcenausgleich NFA bzw. er muss eine Einzahlung in den interkantonalen Ressourcenausgleich leisten.

Das Wachstum des Ressourcenpotenzials wird durch das Steuersubstrat im Kanton beeinflusst. Dasselbe Steuersubstrat wird im Kanton durch die Kantons- und Gemeindesteuern besteuert. Deshalb ist es gerechtfertigt, einerseits auch die Gemeinden an der Einzahlung in den interkantonalen Ressourcenausgleich zu beteiligen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass bei einem Rückgang des Steuersubstrates auch die Gemeinden unter dem Rückgang betroffen wären. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass die Beiträge des NFA zwischen Kanton und Gemeinden sowohl bei Ein- als auch bei Auszahlungen geteilt werden sollen. Hier gilt es, eine neue Grundlage zu schaffen. Den Rückgang der NFA-Zahlungen hatte bzw. hat der Kanton Obwalden durch die getroffenen Massnahmen (KAP) und die Finanzstrategie 2027+ verkraftet. Damit einhergehend waren bzw. sind auch Verschiebungen in Finanzierungsfragen an die Gemeinden (z.B. kantonaler Finanzausgleich).

Folgerichtig ist deshalb, dass nach Umsetzung dieser Massnahmen eine neue Grundlage geschaffen wird, welche es beiden Ebenen (Kanton und Gemeinden) ermöglicht, inskünftig an den Erträgen bzw. Lasten gleichermassen zu partizipieren.

Art. 2 Bemessungsgrundlage der Beteiligung

Zur Berechnung der Beteiligung berücksichtigt Art. 2 den Steuerertrag der natürlichen und der juristischen Personen abzüglich der erlassenen und als uneinbringlich abgeschriebenen Steuern. Um eine möglichst genaue Fristenkongruenz mit den NFA-Ressourcenausgleich zugrundeliegenden Daten zu erhalten, wird in Abs. 2. auf die „des interkantonalen Finanzausgleichs zugrundeliegenden Jahre“ verwiesen. Diese Fristenkongruenz ist wichtig, da der Steuerertrag beim Kanton und bei den Gemeinden nicht im selben Jahr anfällt wie die Zahlungen in den bzw. aus dem NFA zu leisten sind. Es ist aber zu erwähnen, dass die Ressourcenstärke des Kantons aufgrund der einzelnen Steuerjahre berechnet wird. Die Berechnungsgrundlage des Kantons richtet sich aber nach dem Buchhaltungs- bzw. Kalenderjahr. Nebst den Kantons- und Gemeindesteuern wird für den Kanton zusätzlich der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer berücksichtigt. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Ertrag auf demselben Steuersubstrat bzw. der Grundlage erzielt wird, welcher auch für den Ertrag der Kantons-bzw. Gemeindesteuern massgebend ist.

Diese Bemessungsgrundlage bildet die Steuerkraft angemessen ab. Sie ist jährlich verfügbar und leicht überprüfbar. Der Steuerertrag der Gemeinden wird aufgrund der Kantonssteuer mit dem Steuerfuss der Gemeinde umgerechnet. Die Steuerkraft des Kantons und der einzelnen

Gemeinden wird damit auf eine vergleichbare Basis gestellt. Diese Vergleichbarkeit ist wichtig. Damit kann die Berechnungsgrundlage durch die Gemeinden nicht beeinflusst werden. Zudem liegen die Daten zeitnah vor. Der Steuerertrag je Gemeinde, unterteilt nach natürlichen Personen, Abschreibungen und juristischen Personen, ist ein fester Bestandteil der Staatsrechnung.

Bei der direkten Bundessteuer gilt es zudem zu beachten, dass der Steuerertrag der direkten Bundessteuer erst im Folgejahr in Rechnung gestellt wird. Während bei der Kantonssteuer beispielsweise die provisorische Rechnung für das Kalenderjahr 2015 bereits im Jahr 2015 in Rechnung gestellt wird, wird die Steuerrechnung für die direkte Bundessteuer 2015 erst im Kalenderjahr 2016 in Rechnung gestellt. Diesem Umstand wird mit der Bezugnahme auf „… *der für die Berechnung des Ressourcenausgleichs des interkantonalen Finanzausgleichs zugrundeliegenden Jahre* …“ Rechnung getragen. Der kantonale Steuerertrag gemäss der Staatsrechnung 2015 sowie der Ertrag der direkten Bundessteuer aus der Staatsrechnung 2016 werden zu der für den Kanton massgebenden Summe addiert.

Art. 3 Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

Die Einzahlung in oder die Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs wird in einem ersten Schritt zwischen dem Kanton und allen Gemeinden im Verhältnis der Summe des nach Art. 2 ermittelten Steuerertrags aufgeteilt. Es wird zuerst ermittelt, wie hoch der Steuerertrag des Kantons bzw. jener der Gemeinden aus dem vorhandenen Steuersubstrat ist. Dazu wird auf der einen Seite der Ertrag des Kantons wie folgt ermittelt:

a. *Der Steuertrag der Kantonssteuer (entspricht der einfachen Steuer multipliziert mit dem angewendeten Steuerfuss des Kantons) sowie dem Kantonsanteil aus der direkten Bundessteuer.*
b. *Mit der Umrechnung des in Bst. b erwähnten Kantonssteueranteiles auf den Gemeindesteuerertrag wird errechnet, wie hoch die Steuereinnahmen der Gemeinde effektiv sind.*

Die Aufteilung der Beiträge in bzw. aus dem NFA werden somit im Verhältnis der Steuererträge von Kanton und Gemeinden zwischen diesen Gemeinwesen aufgeteilt.

Kantons- und Gemeindesteuern - natürliche Personen		Anteil bei Ø Steuerfuss Gden		Anteil bei 2.95 %
Kanton	2.95	60'288'500.98		60'288'500.98
Sarnen	4.06	26'081'011.88		18'950'488.93
Kerns	4.70	12'094'906.65		7'591'483.96
Sachseln	4.45	11'566'680.60		7'667'799.50
Alpnach	4.30	12'257'631.02		8'409'305.00
Giswil	5.00	8'932'721.36		5'270'305.60
Lungern	5.00	4'825'296.61		2'846'925.00
Engelberg	4.85	15'704'452.88		9'552'192.99
Kantons- und Gemeindesteuern - juristische personen				
Kanton	40%	7'614'950.85		
Gemeinden	54%	10'280'183.65		
direkte Bundessteuer				
Kanton - Ergebnis Abschluss 2013 für 2012 massgebend		11'316'710.70		
Total Ertrag massgebend für 2012		**180'963'047.18**		
davon Anteil Kanton	43.78%	79'220'162.53		
davon Anteil Gemeinden	56.22%	101'742'884.65		

Tabelle 9 Massgebender Steuerertrag für Kanton bzw. Gemeinde

Art. 4 Aufteilung zwischen den Einwohnergemeinden

Nachdem in Art. 3 zuerst die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgte, wird nun in Art. 4 die Aufteilung des Gemeindeanteils unter den Gemeinden festgelegt.

Die Aufteilung des Gemeindeanteils wird wiederum auf den Kantonssteuerertrag je Gemeinde abgestellt. Pro Gemeinde wird ausgewiesen, wieviel dieser Anteil an der Gesamtsumme des Kantonssteueranteils ausmacht. Dieser Anteil ist anschliessend massgebend für die Verteilung des Ressourcenanteils des Finanzausgleiches, welchen der Kanton zu leisten hat.

Da die Steuerkraft je Gemeinde unterschiedlich ist, ergibt sich eine unterschiedliche Belastung je Einwohner.

1. Wieviel ist die Belastung durch die NFA?		Budget 2018:		1'566'000.00	
2. Auf welche Referenzjahre bezieht sich die Belastung im Rechnungsjahr 2018?				2012, 2013, 2014	
3. Welchen Anteil haben die Gemeinden zu tragen?		872'052.71	2012	56.22%	293'484.15
			2013	55.17%	288'000.13
			2014	55.66%	290'568.43
			Total Gemeindeanteil		872'052.71

4. Wie hoch waren die Steuererträge bzw. Anteil der einzelnen Gemeinden in diesen Jahren bzw. wie ist die Aufteilung?

Gemeinde	Jahr	Natürliche Personen; Kantonssteuerertrag (2,95				Abschr.,	Juristische	Total	Beitrag der	Beitrag	Anteil	Einwohner-	Anteil
		ordentliche Steuern	Nach-steuern	Quellen-Steuer	Kapital-Abfindungen	Erlasse, Skonto	Personen	massgebender Steuerertrag	Gemeinde pro Jahr	Gemeinde Total	in %	zahl 2017	pro Einwohner
		Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.					
Sarnen	2012	18'172'228.85	31'069.15	482'495.18	370'606.40	-105'910.65	3'670'865.95	22'621'354.88	97'771.30				
	2013	25'942'691.50	16'435.10	607'118.50	390'850.40	-97'659.46	3'870'519.70	30'729'955.74	117'585.26	310'246.48	35.58	10'165	30.52
	2014	18'532'208.85	51'002.45	533'892.25	593'459.70	-265'683.00	3'589'799.30	23'034'679.55	94'889.91				
Kerns	2012	7'140'151.45	5'047.20	308'733.46	188'662.30	-51'110.45	531'978.30	8'123'462.26	35'110.25				
	2013	6'950'208.05	41'427.65	319'444.95	267'713.20	-27'755.80	673'508.30	8'224'546.35	31'470.45	102'173.19	11.72	6'270	16.30
	2014	7'476'757.00	2'052.05	304'404.25	196'988.85	-5'173.15	665'105.15	8'640'134.15	35'592.49				
Sachseln	2012	7'348'475.15	19'075.55	148'544.55	205'210.90	-53'506.65	818'955.75	8'486'755.25	36'680.43				
	2013	6'941'321.00	21'412.25	260'862.95	242'276.55	-32'059.05	1'409'390.40	8'843'204.10	33'837.68	109'265.32	12.53	5'060	21.59
	2014	7'525'396.40	212'183.05	217'485.20	233'130.85	-59'401.48	1'277'151.60	9'405'945.62	38'747.20				
Alpnach	2012	7'943'635.95	110'696.55	284'422.40	153'031.75	-82'481.65	994'143.10	9'403'448.10	40'642.45				
	2013	7'985'407.27	7'094.60	473'042.00	141'746.85	-927'243.88	1'122'081.75	8'802'128.59	33'680.51	117'203.02	13.44	5'974	19.62
	2014	8'089'367.50	44'731.35	551'120.41	266'020.10	-74'055.25	1'532'020.05	10'409'204.16	42'880.06				
Giswil	2012	5'031'758.55	39'259.10	135'658.85	87'292.60	-23'663.50	316'575.90	5'586'881.50	24'146.95				
	2013	4'113'085.95	19'099.30	155'800.80	150'779.00	-25'310.25	335'519.70	4'748'974.50	18'171.50	62'051.08	7.12	3'623	17.13
	2014	4'077'837.40	12'402.40	159'708.60	126'995.95	-19'221.21	432'405.30	4'790'128.44	19'732.63				
Lungern	2012	2'581'443.35	3'956.40	141'523.35	134'556.75	-14'554.85	533'003.60	3'379'928.60	14'608.32				
	2013	2'633'663.40	-17'285.90	155'043.05	123'714.10	-5'079.25	422'164.85	3'312'220.25	12'673.90	39'807.25	4.56	2'110	18.87
	2014	2'662'533.80	1'216.55	143'514.20	73'731.80	-22'444.35	181'919.15	3'040'471.15	12'525.03				
Engelberg	2012	9'021'590.60	44'119.65	346'889.82	273'767.90	-134'174.98	749'428.25	10'301'621.24	44'524.43				
	2013	8'711'666.75	124'387.45	479'658.60	302'548.95	-84'754.65	1'071'965.65	10'605'472.75	40'580.84	131'306.38	15.06	4'258	30.84
	2014	9'007'861.80	77'549.45	491'429.60	311'148.45	-49'692.75	1'377'097.90	11'215'394.45	46'201.11				
Total	2012	57'239'283.90	253'223.60	1'848'267.61	1'413'128.60	-465'402.73	7'614'950.85	67'903'451.83	293'484.15				
	2013	63'278'043.92	212'570.45	2'450'970.85	1'619'629.05	-1'199'862.34	8'905'150.35	75'266'502.28	288'000.13	872'052.71	100.00	37'460	23.28
	2014	57'371'962.75	401'137.30	2'401'554.51	1'801'475.70	-495'671.19	9'055'498.45	70'535'957.52	290'568.43				

Tabelle 10: Aufteilung Massgebender Steuerertrag für Kanton bzw. Gemeinde

Art. 5 Zuständigkeit

Damit der Informationsfluss zwischen dem Kanton und den Gemeinden zeitnah erfolgt und den Gemeinden auch entsprechende Zahlen für die Budgetierung zur Verfügung stehen, wird in Art. 5 festgelegt, wer für die Berechnung und den Bezug der Beträge wie auch für die Information zuständig ist.

Das kantonale Finanzdepartement wird den Gemeinden für die Budgetierung jeweils Ende Juni/Anfang Juli die Beträge mitteilen. Das Eidgenössische Finanzdepartement stellt dem kantonalen Finanzdepartement im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens jeweils Ende Juni die provisorischen Beträge des Folgejahrs zu. Anhand dieser Mitteilung kann der Gemeindebeitrag gut ermittelt werden. Zu diesem Zeitpunkt wird das kantonale Finanzdepartement den Gemeinden die entsprechenden Zahlen für die Finanzplanjahre mitteilen.

Art. 6 Zahlungstermine
Der Bundesrat legt die definitiven Beiträge aus/in den NFA in der Regel im November fest. Der Ausgleich wird in zwei Tranchen fällig. Die erste Tranche muss anfangs Juni, die zweite anfangs Dezember des Folgejahrs bezahlt werden. Den Gemeinden bzw. dem Kanton wird somit nach dem Informationsfluss genügend Zeit für die Liquiditätsplanung zur Verfügung stehen.

Art. 7 Anhörung der Gemeinden bei Änderungen
Beitragsleistungen der Gemeinden für Lasten, die dem Kanton durch die Bundesgesetzgebung überbunden werden, werden in Form einer Verordnung erlassen (Art. 44 KV). Verordnungen werden vom Kantonsrat erlassen und unterliegen weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Verordnung als Bestandteil des Mantelerlasses dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Gemeinden bei allfällige Änderungen der Verordnung ihre Anliegen einbringen können.

Art. 8 Evaluation
Mit einer periodischen Analyse und Beobachtung der ganzen Massnahme soll erreicht werden, dass Fehlentwicklungen behoben und der Mechanismus zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton auch zukünftigen Entwicklungen angepasst werden können. Um eine gewisse Planungssicherheit und Stabilität beizubehalten, soll die Verordnung aber nicht nur über einen befristeten Zeitraum eingeführt werden.

9. Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1) und Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) (GDB 130.4)

Die Aufhebung des vorzeitigen Altersrücktritts war bei der Anhörung sehr umstritten. Auf eine generelle Streichung soll deshalb verzichtet werden. Insbesondere auch seitens der Gemeinden wurden argumentiert, dass die Gemeindelehrpersonen ebenfalls von dieser Regelung betroffen wären. Bei den Lehrpersonen würde bei Frühpensionierungen der Fluktuationsgewinn den Kosten der Überbrückungsrente mehr als kompensieren. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung beträgt im Einzelfall Fr. 25 380.– pro Jahr. Diese Regelung wird beim Staatspersonal wie folgt angepasst. Sie soll künftig erst zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze geltend gemacht werden können, sofern die Person bereits während der letzten zehn Jahre beim Kanton Obwalden angestellt war.

Hingegen wird im Behördengesetz an der Streichung der Überbrückungsrente des Regierungsrats festgehalten. Angesichts seines besonderen Status weicht der Regierungsrat bei seiner "eigenen" Überbrückungsrente vom Prinzip der Gleichbehandlung ab.

Anpassung von Art. 51 des Staatsverwaltungsgesetzes sowie Aufhebung Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 des Behördengesetzes.
Entlastung Erfolgsrechnung: Fr. 50 000.–

Die Lohnfortzahlungspflicht im Krankheitsfall soll in Bezug auf die Dauer und die Höhe angepasst werden. Grundsätzlich soll auch nicht mehr zwingend eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden müssen. Bei der Unfallversicherung wird die Leistung allgemein anstelle privat versichert. Die Mitarbeitenden sollen die Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen einer Kollektivversicherung auf eigene Kosten zusätzlich wie bisher privat oder halbprivat versichern können. Die detailliertere Ausgestaltung dieses Grundsatzes erfolgt in der Personalverordnung vom 29. Januar 1998 (GDB 141.11) in Artikel 37.

Anpassung von Art. 59 Abs. 1 Bst. c des Staatsverwaltungsgesetzes
Entlastung Erfolgsrechnung: Fr. 100 000.–

10. Personalverordnung (GDB 141.11)

Die als (freiwillige) Familienzulage bezeichnete Sozialzulage wird so angepasst, dass insbesondere Mitarbeitende mit tieferen Einkommen profitieren können. Zudem wird die besondere Sozialzulage für Angestellte mit Kindern im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad und mit einer Altersbegrenzung bis zum 16. Altersjahr ausbezahlt.

Die genaue Ausgestaltung der Sozialzulage wird der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen im Staatsdienst vom 14. März 2000 (GDB 141.114) vornehmen. Es ist vorgesehen, das Angestellte für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr, im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad, Anspruch auf eine volle besondere Sozialzulage haben. Bis zu einen 100 Prozent Grundlohn von approx. Fr. 6 000.– soll pro Monat wie bis anhin eine besondere Sozialzulage von Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt werden. Für Angestellte mit einem höheren monatlichen Grundlohn wird je Kind noch die Hälfte der besonderen Sozialzulage ausgerichtet.
Im Rahmen der vorgesehenen Revision der Lehrpersonenverordnung (Folgearbeit BiG-Motion) wird die besondere Sozialzulage in der Gesamtschau der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen überprüft und Anpassungsvorschläge unterbreitet.

Anpassung von Art. 33 Personalverordnung
Entlastung Erfolgsrechnung: ***Fr. 260 000.–***

Anpassung von Art. 36 Personalverordnung
Entlastung Erfolgsrechnung: ***nicht beziffert***

In Art. 37 der Personalverordnung wird der Grundsatz von Art. 59 Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1) genauer umschrieben. Wie bereits erwähnt, soll die Lohnfortzahlungspflicht in Bezug auf die Dauer und Höhe angepasst werden. Es erfolgt eine Reduktion des Anspruchs des Grundlohns ab dem 91. Tag bei einer Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit. Da ein allfälliges Unfall- bzw. Krankentaggeld nicht den Sozialzulagen unterliegt, ist die Einbusse für die betroffene Person tiefer.
In Abs. 2 soll zudem die Pflicht zum Abschluss einer Krankentaggeldversicherung in eine "kann"-Formulierung überführt werden. Dadurch kann auf die sich ändernde Gegebenheit flexibel reagiert werden und allenfalls auf einen Abschluss einer Krankentaggeldversicherung verzichtet werden.

Anpassung von Art. 37 der Personalverordnung
Entlastung Erfolgsrechnung: *(Fr. 100 000.– bereits unter Art. 59 Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1) ausgewiesen)*

Auf der Stufe der Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei der Kantonalen Verwaltung ist vorgesehen, dass der Regierungsrat zudem noch die Anpassungen über die bezahlten Abwesenheiten macht. Konkret ist die Reduktion auf eine bezahlte Pause pro Tag bzw. die Aufhebung von bezahlten Arzt- und Zahnarztbesuchen vorgesehen.

Anpassung der Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei der kantonalen Verwaltung (GDB 141.113)
Durch diese Entlastung sowie weitergehender, in der Kompetenz des Regierungsrats liegenden Stellenkürzungen von zusammen knapp 20 Stellen erfolgt eine Entlastung der Erfolgsrechnung von Fr. 2 280 000.–.
Diese Stellenreduktionen verteilen sich auf alle Departemente und die Staatskanzlei und sollen bis 1. Januar 2020 erfolgt sein. Sie ergeben sich einerseits aus den konkreten Massnahmen und Projekten und andererseits aus der Pausenreduktion. Die Stellenreduktionen erfolgen sozialverträglich und wenn immer möglich im Rahmen der natürlichen Fluktuation beziehungsweise

durch Pensenreduktionen. Wie der Personalabbau bzw. -umbau konkret umgesetzt wird, entscheidet der jeweilige Departementsvorsteher bzw. -vorsteherin.

Entlastung Erfolgsrechnung: ***Fr. 2 280 000.–***

11. Sportförderungsgesetz (GDB 418.1)

An allen sieben Gemeindeschulen hat eine Lehrperson die Funktion des Schulsportcoaches inne. Gleiches gilt zusätzlich für die Kantonsschule in Sarnen und die Stiftsschule in Engelberg gemäss Art. 12 des Sportförderungsgesetzes. Diese neun Schulsportcoaches sind das Bindeglied zwischen der Abteilung Sport und den sporterteilenden Lehrpersonen sowie der jeweiligen Schulleitung. Sie leisten ihre Arbeit im Rahmen eines von der Abteilung Sport erstellten Pflichtenheftes (Art. 4 der Ausführungsbestimmungen über die Beiträge an begabte Sportlerinnen und Sportler sowie die Entschädigung der Schulsportcoaches, GDB 418.111). Die Schulsportcoaches werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Entschädigung soll neu durch den jeweiligen Schulträger (Kanton/Einwohnergemeinden) erfolgen. Dies führt nebst der finanziellen Entlastung beim Kanton auch zu einer Vereinfachung der administrativen Abläufe, entfallen doch die Abrechnungen zwischen den Gemeinwesen.

Anpassung von Art. 22 und Art. 23 des Sportförderungsgesetzes
Entlastung Erfolgsrechnung: ***Fr. 14 000.–***

12. Finanzhaushaltsgesetz (FHG; GDB 610.1)

Der Kanton Obwalden wies per Ende 2016 als einer von nur acht Kantonen ein Nettovermögen aus. Dem Eigenkapital von 182 Millionen stand ein Verwaltungsvermögen von 130 Millionen Franken gegenüber. Ziel des Eigenkapitals ist es, allfällige künftige Defizite bei ausserordentlichen Situationen auszugleichen. Der Kanton Obwalden befindet sich nun in einer ausserordentlichen Situation. In Art. 34 FHG wird das Haushaltsgleichgewicht geregelt. Gemäss Art. 34 Abs. 2 FHG darf das Defizit der Erfolgsrechnung maximal drei Prozent der Steuereinnahmen betragen und gemäss Art. 34 FHG Abs. 3 muss der Selbstfinanzierungsgrad innerhalb von fünf Jahren 100 Prozent betragen. Mit dieser geforderten Selbstfinanzierung liegt der Kanton Obwalden höher als die meisten anderen Kantone.

In der Anhörung bzw. in der Projektsteuerung wurde der Vorschlag eingebracht, zusätzlich zu den geplanten tieferen Abschreibungssätzen eine einmalige ausserordentliche Abschreibung von Verwaltungsvermögen zu prüfen.

Der Regierungsrat hat diesen Vorschlag geprüft und schlägt nun vor, dass in der Rechnung 2018 ausserordentliche Abschreibungen von rund 80 Millionen Franken getätigt werden und das Eigenkapital um diesen Betrag reduziert wird. Dadurch fallen die Abschreibungen für die nächsten Jahre um rund 6 bis 8 Millionen Franken tiefer aus und die zukünftigen Erfolgsrechnungen können entlastet werden.

Das Eigenkapital des Kantons Obwalden entwickelt sich dadurch wie folgt:

Auswirkungen auf Eigenkapital		
	gemäss Finanzplan 2018 - 2021	mit a.o. Einmalabscheibung bzw. reduzierten Steuererhöhungen
Eigenkapital 31.12.2016	182'158'369	182'158'369
Budgetierter Verlust 2017	-28'655'600	-28'655'600
Budgetiertes EK 31.12.2017	153'502'769	**153'502'769**
Budgetierter Verlust 2018	-36'464'500	-36'464'500
Eigenkapital 31.12.2018 vor a.o. Abschreibung	117'038'269	**117'038'269**
a.o. Abschreibung 2018		**-80'000'000**
Eigenkapital 31.12.2018 nach a.o. Abschreibung	117'038'269	**37'038'269**
Budgetierter Verlust (-) / Gewinn (+) 2019	-1'480'000	-980'000
Eigenkapital 31.12.2019	115'558'269	**36'058'269**
Budgetierter Verlust (-) / Gewinn (+) 2020	-1'808'000	-1'808'000
Eigenkapital 31.12.2020	113'750'269	**34'250'269**
Budgetierter Verlust (-) / Gewinn (+) 2021	328'000	-172'000
Eigenkapital 31.12.2021	114'078'269	**34'078'269**

Tabelle 11: Auswirkungen auf Eigenkapital

Die Differenz des Eigenkapitals zwischen „gemäss Finanzplan 2018 bis 2021“ bzw. „mit einmaligen ausserordentlichen Abschreibungen“ ergibt sich einerseits durch die Mindereinnahmen bei den Steuern und andererseits durch den Minderaufwand bei den Abschreibungen.

Die einmalige ausserordentliche Abschreibung ist wie die Reduktion der Abschreibungssätze keine eigentliche Sparmassnahme. Sie entschärft aber den aktuellen Druck auf die Erfolgsrechnung. Zudem führen die tieferen Abschreibungssätze kurz- und mittelfristig zur Entlastung der Erfolgsrechnung.

Durch die Änderung der Abschreibungssätze passen sich die Auswirkungen der Abschreibungen in den Rechnungen der effektiven Nutzungsdauer der Anlagen an. Auch die neuen Abschreibungssätze sind nach wie vor im Rahmen der vom HRM2 vorgegebenen Spannweite.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der einmaligen ausserordentlichen Abschreibung in Verbindung mit der geplanten Steuererhöhung auf die Erfolgsrechnung sowie die Finanzierungskennzahlen für die nächsten vier Jahre auf.

Finanzplan gemäss IAPF					
	Budget	**Finanzplan**			**Total**
in 1'000 Fr.:	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**Periode**
					2018-2021
Erfolgsrechnung (ER):					
Betrieblicher Aufwand	296'922	294'253	293'362	296'621	1'181'158
Betrieblicher Ertrag	241'090	273'893	273'284	279'239	1'067'506
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-55'832	**-20'360**	**-20'078**	**-17'382**	-113'652
Ergebnis aus Finanzierung	19'367	18'880	18'270	17'710	74'227
Operatives Ergebnis	**-36'465**	**-1'480**	**-1'808**	**328**	**-39'425**
Ausserordentliches Ergebnis - Auflösung Schwankungsreserve	26'500	7'000	0	0	33'500
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-9'965**	**5'520**	**-1'808**	**328**	**-5'925**
Finanzierung:					0
Selbstfinanzierung	**-17'871**	**12'176**	**12'584**	**15'117**	**22'006**
Nettoinvestitionen	-11'874	-15'987	-19'594	-15'619	-63'074
Finanzierungsergebnis	**-29'745**	**-3'811**	**-7'010**	**-502**	**-41'068**
Selbstfinanzierungsgrad ohne Veränderung Schwankungsreserve	**-150.5%**	**76.2%**	**64.2%**	**96.8%**	**34.9%**
Korrekturen:					
Abschreibungen	80'000	-7'000	-6'500	-6'000	
Steuern (Betrieblicher Ertrag)		-6'500	-6'500	-6'500	
Verzicht auf Auflösung Schw.-Reserve		-7'000			

	Budget	**Finanzplan**			**Total**
in 1'000 Fr.:	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**Periode**
					2018-2021
Erfolgsrechnung (ER):					
Betrieblicher Aufwand	376'922	287'253	286'862	290'621	1'241'658
Betrieblicher Ertrag	241'090	267'393	266'784	272'739	1'048'006
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-135'832	**-19'860**	**-20'078**	**-17'882**	-193'652
Ergebnis aus Finanzierung	19'367	18'880	18'270	17'710	74'227
Operatives Ergebnis	**-116'465**	**-980**	**-1'808**	**-172**	**-119'425**
Ausserordentliches Ergebnis - Auflösung Schwankungsreserve	26'500	0	0	0	26'500
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-89'965**	**-980**	**-1'808**	**-172**	**-92'925**
Finanzierung:					0
Saldo ER	-89'965	-980	-1'808	-172	-92'925
Selbstfinanzierung	**-17'871**	**5'676**	**6'084**	**8'617**	**2'506**
Nettoinvestitionen	-11'874	-15'987	-19'594	-15'619	-63'074
Finanzierungsergebnis	**-29'745**	**-10'311**	**-13'510**	**-7'002**	**-60'568**
Selbstfinanzierungsgrad ohne Veränderung Schwankungsreserve	**-150.5%**	**35.5%**	**31.1%**	**55.2%**	**4.0%**

Tabelle 12: Auswirkungen auf den Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021

Anpassung Art. 34 Abs. 3 Schuldenbegrenzung
Aufgrund dieser einmaligen ausserordentlichen Abschreibung werden die Steuern weniger erhöht. Diese verminderten Steuereinnahmen sowie die tieferen Ausgaben haben Auswirkungen auf die Selbstfinanzierung. Der momentan gesetzlich geforderte Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent über fünf Jahre kann nicht mehr erreicht werden. Folglich muss der Selbstfinanzierungsgrad (Schuldenbegrenzung) in Art. 34 im Finanzhaushaltsgesetz für den Kanton Obwalden aufgehoben werden. Gemäss der Meinung des externen Coaches, Dr. Franz Marty, ist die Schuldenbremse gemäss Abs. 2 ausreichend, um die Kantonsfinanzen im Gleichgewicht zu halten.

Das Musterfinanzhaushaltsgesetz zum HRM2 der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sieht diesbezüglich vor, dass die Selbstfinanzierung der Nettoinvestitionen im Budget mindestens 80 Prozent zu betragen hat, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 200 Prozent beträgt. Eine ähnliche Bezugsgrösse ist bereits heute im Finanzhaushaltsgesetz enthalten. Der heute in Art. 34 Abs. 3 FHG geforderte Selbstfinanzierungsgrad darf bei strategischen Investitionen überschritten werden, wenn der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Jahre unter 100 Prozent liegt und mit der geplanten Investition nicht über 130 Prozent ansteigt (Art. 34 Abs. 4 Bst. b FHG).

Der Artikel 34 Abs. 3 FHG wird entsprechend angepasst und der Selbstfinanzierungsgrad für den Kanton Obwalden auf den Nettoverschuldungsquotienten ausgerichtet. D.h. für den Kanton soll der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 100 Prozent beträgt. Der Mindestselbstfinanzierungsgrad wird entsprechend erst wirken, wenn sich die Nettoschuld auf 100 Prozent der Fiskaleinnahmen beläuft. In der nachfolgenden Abbildung zeigt die rote Linie auf, bei welcher Limite der Selbstfinanzierungsgrad von 80 Prozent in der Vergangenheit gefordert gewesen wäre.

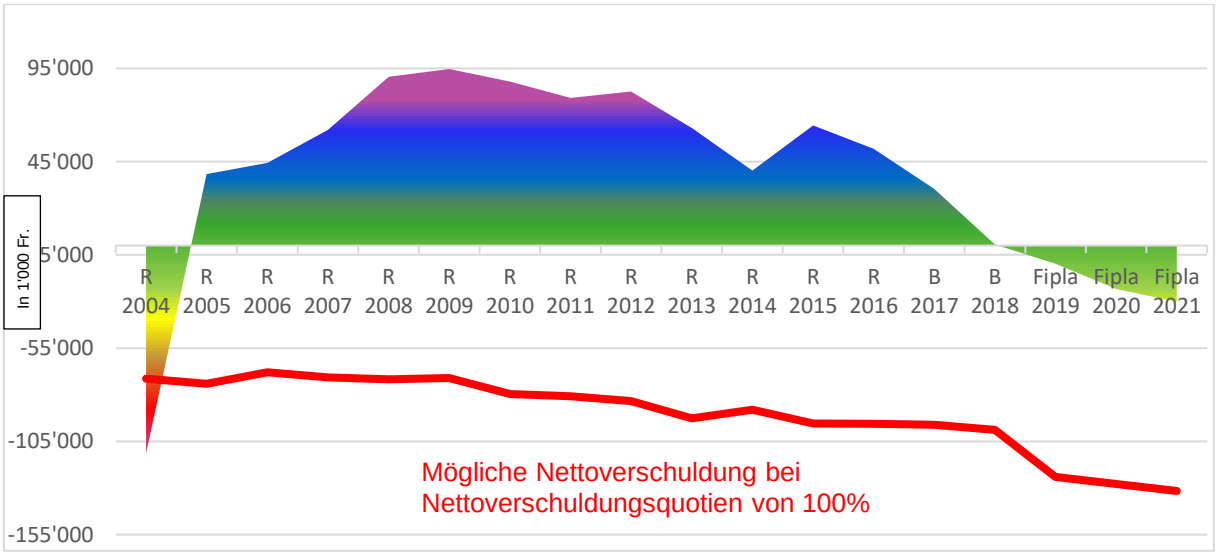

Abbildung 6: Entwicklung Nettovermögen des Kantons 2004 bis 2021 – Gemäss Massnahmen Finanzstrategie 2027+

Belastung Erfolgsrechnung 2018:	***zw. 60 bis 80 Millionen Franken (a.o. Abschreibung)***
Entlastung Erfolgsrechnung 2019 ff.	***Fr. 6 000 000.– bis Fr. 8 000 000.–***

Im Finanzhaushaltsgesetz sollen die **Abschreibungssätze in Art. 55 Abs. 3** wie folgt geändert werden:

b. Tiefbauten	10 % auf 7 %
c. Hochbauten	10 % auf 8 %
d. Fahrzeuge	40 % auf 35 %
e. Investitionsbeiträge	25 % auf 10 %
g. Software	60 % auf 50 %

Durch die Anpassungen der heute angewandten Abschreibungssätze verlängert sich die Abschreibungsdauer der Anlagegüter neu wie folgt:

– Tiefbauten	von 40 auf 60 Jahre
– Hochbauten	von 40 auf 50 Jahre
– Fahrzeuge	von 8 auf 10 Jahre
– Investitionsbeiträge	von 15 auf 40 Jahre
– Software	von 4 auf 5 Jahre

Anpassung von Art. 55 des Finanzhaushaltsgesetzes
Entlastung Erfolgsrechnung: Fr. 4 350 000.–

Mit einem Verzicht auf die Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden wird dem heutigen, seit Inkrafttreten des Finanzhaushaltsgesetzes herrschenden Zustand Rechnung getragen, weil die Kirchgemeinden den Vorgaben nicht nachgekommen sind.

Anpassung von Art. 101 Finanzhaushaltsgesetz
Entlastung Erfolgsrechnung: nicht beziffert

Die Einsparung ist dahingehend zu sehen, dass dieser Bereich durch die Finanzkontrolle aufgebaut werden müsste bzw. bis anhin nicht ausgeführt werden konnte. Durch die Anpassung des Artikels wird auf den zusätzlichen Arbeitsbereich verzichtet.

13. Steuergesetz (GDB 641.4)

Erwartungsgemäss waren die Rückmeldungen aus der Anhörung sehr unterschiedlich. Aufgrund der Rückmeldungen muss erwartet werden, dass eine Steuererhöhung im Masse, wie sie durch den Regierungsrat angedacht war, politisch nicht getragen wird.

Wie bereits bei den Änderungen im Finanzhaushaltsgesetz aufgezeigt, soll die Erfolgsrechnung durch eine einmalige Abschreibung des Anlagevermögens um rund 6 Millionen Franken entlastet werden. Mit dieser Entlastung sollen nun die Anpassungen bei den Mehrerträgen der Steuern nach unten korrigiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Sozialabzüge nur soweit reduziert werden, dass die Einwohnergemeinden genügend Steuerertrag haben, um ihre künftigen zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen des interkantonalen und innerkantonalen Finanzausgleichs decken zu können.

Die geplanten Steuermehrerträge sollen wie bereits vorgesehen einerseits durch eine Steuerfusserhöhung beim Kanton und andererseits durch die Anpassung der Abzüge vorgenommen werden.

Die Steuerfusserhöhung wird zu Mehrerträgen beim Kanton Obwalden führen. Die Anpassung der Abzüge führt demgegenüber ebenfalls zu Mehrerträge bei den Einwohner- und Kirchgemeinden. Die Mehrerträge sollen zum Teil durch die Änderung der Steuerverteilung bei den juristischen Personen „abgeschöpft“ bzw. als Mehrerträge zum Kanton transferiert werden. Die Mehrerträge sollen aber auch den Gemeinden zur Finanzierung der Mehrkosten, die ihnen aus den Massnahmen der Steuerstrategie entstehen, dienen. Es liegt in der Kompetenz der Gemeinden, wie die Mehrerträge verwendet werden.

13.1 Massnahmen zur Erzielung von Mehreinträgen

Für die Erzielung von Mehrerträgen aus dem Bereich Steuern werden verschiedene Anpassungen des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994 vorgeschlagen. Diese stellen sich aus folgenden Massnahmen zusammen:

Juristische Personen:

- Neuer Verteiler bei der Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer (48% Kanton, 48% Einwohnergemeinden und 4 % Kirchgemeinden)
- Erhöhung des Steuersatzes von 6,0 % auf 6,3 %
- Erhöhung der Minimalsteuer von Fr. 500.– auf Fr. 1 000.–

Natürliche Personen:

- Anpassung der Berufsauslagen an direkte Bundessteuer
- Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 8 000.–
- Anpassung des Steuersatzes der Grundstückgewinnsteuer von 1,8 % auf 2 %
- Vereinfachung und Reduktion der Sozialabzüge, insbesondere im Bereich der oberen und höheren Einkommen
- Erhöhung der Vermögenssteuer (einfacher Steuersatz) von 0,20 ‰ auf 0,21 ‰
- Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer um 50 %
- Erhöhung des Steuerfusses von 2,95 auf 3,25 Einheiten

13.2 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf den Kanton Obwalden

Durch sämtliche Vorschläge kann gemäss Musterberechnung mit Mehreinnahmen von rund 13,5 Millionen Franken auf Seiten des Kantons gerechnet werden. Die gewichtigsten Massnahmen hierbei sind der neue Verteiler über die Aufteilung des Steuerertrags (+ 1,4 Millionen Franken.) bei den juristischen Personen sowie die Erhöhung des Steuerfusses auf 3,25 Einheiten (+ 6,9 Millionen Franken), die Vereinfachung und Reduktion der Sozialabzüge (+ 2,5 Millionen. Franken) und die Anpassung der Berufsauslagen (+ 1,2 Millionen Franken bei den natürlichen Personen.

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen auf die verschiedenen Körperschaften sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Finanzstrategie 2027+ Mehrerträge aus dem Bereich Steuern																
	Körperschaft															
	Kanton	**Einwohner gemeinde**	**kath. Kirche**	**Einwohner gemeinde**	**kath. Kirche**	**Einwohner gemeinde**	**kath. Kirche**	**Einwohner gemeinde**	**kath. Kirche**	**Einwohner gemeinde**	**kath. Kirche**	**Einwohner gemeinde**	**kath. Kirche**	**Einwohner gemeinde**	**ref. Kirche**	**Total**
		Sarnen		**Kerns**		**Sachseln**		**Alpnach**		**Giswil**		**Lungern**		**Engelberg**	**alle**	
Juristische Personen																
neuer Verteiler (48 % / 48 % / 4%)	1'403'200	-455'689	-138'621	-55'777	-16'967	-179'960	-54'744	-148'388	-45'140	-42'096	-12'806	-24'205	-7'363	-190'784	-30'660	-
Erhöhung Steuersatz von 6,0 % auf 6,3 % (mit neuem Verteiler)	429'120	185'809	14'131	22'743	1'730	73'380	5'581	60'506	4'602	17'165	1'305	9'870	751	64'183	3'125	**894'001**
Erhöhung Minimalsteuer von Fr. 500 auf Fr. 1'000 (mit neuem Verteiler)	480'000	207'840	15'806	25'440	1'935	82'080	6'242	67'680	5'147	19'200	1'460	11'040	840	71'794	3'496	**1'000'000**
Natürliche Personen																
Anpassung Berufsauslagen an DBSt	1'196'000	469'000	44'000	318'500	37'000	255'000	30'000	351'000	35'000	194'000	20'500	104'500	10'500	163'500	16'000	**3'244'500**
Fahrkostenabzug Begrenzung Fr. 8'000	222'000	84'000	7'000	46'000	4'500	42'500	4'500	63'500	6'000	41'500	3'500	23'000	2'500	45'500	3'500	**599'500**
Anpassung Steuersatz Grundstückgewinnsteuer von 1.8 auf 2 Prozent	236'000	99'000	10'500	50'500	6'000	30'000	2'000	28'500	1'000	32'500	2'500	11'500	1'000	112'500	1'500	**625'000**
Vereinfachung und Reduktion der Sozialabzüge v. a. im Bereich der oberen und höheren Einkommen	2'474'000	981'000	95'000	475'000	57'000	480'000	54'000	602'000	61'000	294'000	31'000	172'000	18'000	247'000	34'000	**6'075'000**
Vermögenssteuer: Erhöhung einfacher Steuersatz von 0,20 auf 0,21 Promille	290'000	186'000	8'500	33'000	4'000	43'500	4'000	33'000	3'000	19'000	2'000	18'500	2'000	104'500	14'000	**765'000**
Vermögenssteuer: Erhöhung der Freibeträge um 150%	-129'000	-50'000	-5'500	-33'000	-4'000	-28'000	-3'500	-30'500	-3'500	-21'000	-2'500	-14'500	-1'500	-24'000	-1'500	**-352'000**
Erhöhung Steuerfuss von 2.95 auf 3.25	6'861'000															**6'861'000**
Total	13'462'320	1'706'960	50'816	882'406	91'198	798'500	48'079	1'027'298	67'109	554'269	46'959	311'705	26'728	594'193	43'461	**19'712'001**

Tabelle 13: Auswirkungen der Steuergesetzesrevision pro Körperschaft

13.3 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Kirchgemeinden

Wie aus der Tabelle 12 ersichtlich ist, ist vorgesehen, den Steuerertrag der juristischen Personen neu zwischen den Einwohnergemeinden 48 Prozent, dem Kanton 48 Prozent und den Kirchgemeinden 4 Prozent aufzuteilen. Die Kirchgemeinden haben sich bereits im Vorfeld zur Anhörung dazu geäussert, dass sie sich die vorliegende Verteilung der Steuergelder vorstellen könnten.

13.4 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Steuerzahler

Wie aus den nachfolgenden Graphiken ersichtlich, führen die vorgesehenen Anpassungen beim Steuergesetz dazu, dass die seit 2006 eingeführten Steuersenkungen nur zu einem kleineren Teil korrigiert werden müssen. Es ist zudem wichtig zu betonen, dass wie eingangs bereits aufgeführt, der Kanton Obwalden auch nach der Steuergesetzrevision steuerlich sehr attraktiv bleiben wird. Auch nach der Steuererhöhung gehört der Kanton Obwalden zur Gruppe der attraktivsten Wirtschaftsstandorte in der Schweiz.

Die Massnahmen sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft: Die Stärkeren tragen mehr mit als die Schwächeren. Die Anpassungen gemäss den oben aufgeführten „Musterhaushalten“ führen zu folgenden Erhöhungen:

Am Beispiel der Gemeinde Kerns wird die Entwicklung der Steuerbeträge noch in tabellarischer und grafischer Form aufgezeigt:

Steuerbeträge in Franken am Beispiel der Einwohnergemeinde Kerns

(Kerns hatte über die Jahre keine Änderungen des Gemeindesteuerfusses und ist als grosse Gemeinde aussagekräftig)

	2005	**2006**	**2007**	**2008**	**2012**	**2015**	**2019**	**Anstieg** in %	**Anstieg** In Fr.
Verheiratet, Reineinkommen 100 '000, Vermögen 500 000, 2 Kinder, kath:	15 991	14 355	12 970	11 429	10 839	10 969	12 181	11%	1'212
Verheiratet, Reineinkommen 70 000, Vermögen 250 000, 2 Kinder, kath.	8 760	7 852	7 600	6 550	5 481	5 543	6 073	10%	530
Verheiratet, Reineinkommen 50 000, Vermögen 0, 2 Kinder, kath.	3 903	3 560	3 548	3 274	1 887	1 910	2 040	7%	130
Ledig, Reineinkommen 50 000, Vermögen 0, 0 Kinder, kath.	7 563	6 947	6 922	5 954	5 990	6 062	6 278	4%	216

Tabelle 14: Beispiel; Beträge in Franken, 2005 ist vor der Steuerstrategie

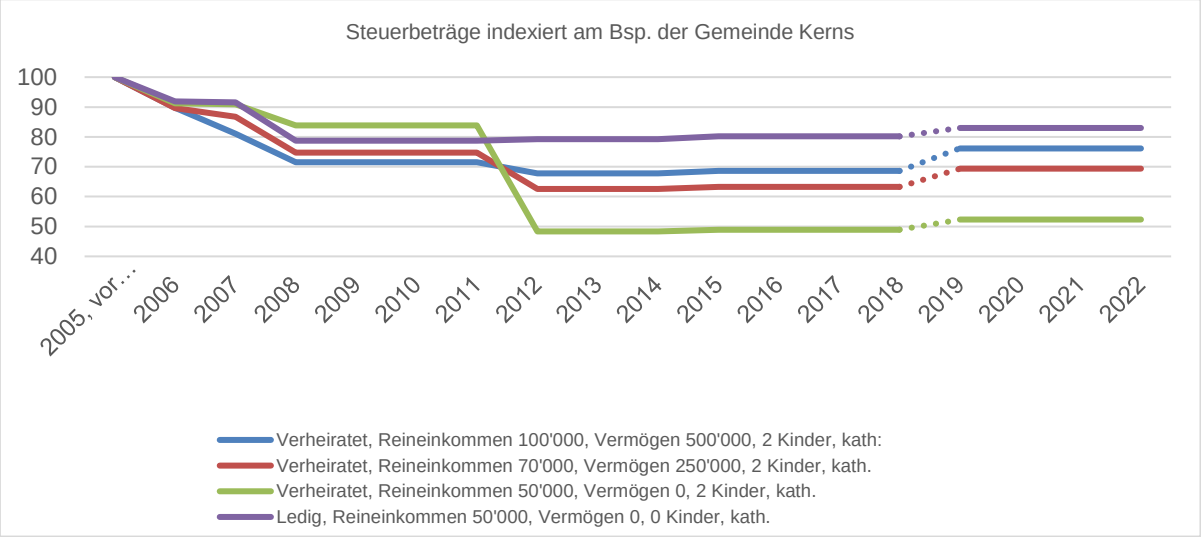

Abbildung 7: Entwicklung Steuerbelastung

Anpassung Steuergesetz
Entlastung Erfolgsrechnung: ***Fr. 13 500 000.–***

14. Fischereiverordnung (GDB 651.21)

Bei der Massnahme STK4 (Überprüfung nicht kantonsrätliche Kommission) wurde hinterfragt, welche Kommissionen in welcher Grösse bestehen sollen. Bei der Fischereikommission reichen fünf bis sieben Mitglieder aus Fischerei- und Umweltkreisen stammend aus, um Fragen der Fischereivorschriften und des Fischbesatzes zu klären und eine breite Abstützung zu erreichen.

Anpassung Art. 8 Fischereiverordnung
Entlastung Erfolgsrechnung: ***nicht beziffert***

15. Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) und Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa, Alpnach (GDB 740.3)

Anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2014 hat das Volk das Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) angenommen. In diesem Gesetz ist geregelt, dass für die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal eine Zwecksteuer von 0,1 Einheiten bzw. 0,1 Prozent der Gewinnsteuer erhoben wird. Die Zwecksteuer wurde als massvoll und verhältnismässig angesehen.

In direktem Zusammenhang mit dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal ist auch das Folgeprojekt gemäss dem Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach (GDB 740.3) zu sehen. Die damit verbundenen Kosten des Kantons in der Höhe von rund 12 bis 15 Millionen Franken (je nach Bundesbeteiligung) sollen deshalb ebenfalls über die Zwecksteuer finanziert werden.

Gemäss den Erläuterungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 2014 wurde damit gerechnet, dass die Zwecksteuer über eine Dauer von 12 bis 20 Jahren bezogen werden muss. Mit der nun vorgesehenen Unterstellung der Projektkosten aus dem Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach ist die Zwecksteuer während ungefähr vier bis sechs Jahren länger zu erheben.

Da sowohl beim Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal als auch beim Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I (Hochwasserschutzprojekt) zwischenzeitlich der Bundesbeitrag von 65 Prozent gesprochen wurde und beim Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II (Revitalisierungsprojekt) ein Bundesbeitrag bis max. 80 Prozent möglich ist, wird sich die Gesamtdauer der Zwecksteuer nach wie vor nicht über 20 Jahre erstrecken.

Anpassung Art. 8 Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal bzw. Art. 10a Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach

Entlastung Erfolgsrechnung: Fr. 200 000.–

16. Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (GDB 771.2)

Am 1. Januar 2009 trat das neue Gesetz über die Strassenverkehrssteuern in Kraft. Schwerpunkt der Revision bildete die Umsetzung des Anliegens der Förderung von energieeffizienten Personenwagen. Mit dem Ziel der Ökologisierung wurde ein Rabattsystem eingeführt, dass sich auf die Energieetikette des Bundes stützt. Seit 2015 gilt folgendes Bonus-Malus System:

– Fahrzeuge der Effizienzkategorie A sind für 4 Jahre zu 100 % von der Steuer befreit (Bonus).
– Fahrzeuge der Effizienzkategorie B sind für 3 Jahre zu 100 % von der Steuer befreit (Bonus).
– Gewerbliche Fahrzeuge, Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstete sind, sind für 3 Jahre zu 100 % von der Steuer befreit (Bonus).
– Fahrzeuge mit Hybridantrieb erhalten eine Ermässigung von 50 % der Normalsteuer (Bonus).
– Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb bzw. Alternativtreibstoff, ausgenommen Bioethanol und Biodiesel, erhalten eine Ermässigung von 30 % der Normalsteuer (Bonus).
– Bei Personenwagen der schlechtesten Effizienzkategorie (G) und jenen die keiner Kategorie zugeordnet sind („leer“), wird ein Steuerzuschlag von Fr. 60.– erhoben (Malus).

Anpassung des Rabattsystems

Neu sollen Fahrzeuge der Effizienzkategorie A nur noch 3 Jahre zu 75 Prozent von der Steuer befreit sein und Fahrzeuge der Effizienzkategorie B für 2 Jahre zu 25 Prozent. Gewerbliche Fahrzeuge, Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sollen neu ebenfalls für 2 Jahre zu 25 % von der Steuer befreit sein.

Bei Fahrzeugen mit Hybridantrieb sowie Fahrzeugen mit einem Alternativtreibstoff bleibt die prozentuale Ermässigung auf der Normalsteuer wie bisher, es wird jedoch wie bei den Fahrzeugen der Effizienzkategorie A und B eine zeitliche Befristung dieses Bonus auf 3 bzw. 2 Jahre eingeführt.

Der Steuerzuschlag (Malus) für Fahrzeuge der schlechtesten Effizienzkategorie (G) und der Fahrzeuge, die keiner Kategorie zugeordnet sind („leer“) wird auf Fr. 75.– erhöht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen gegenüber dem geltenden Bonus-Malus System und die finanziellen Auswirkungen auf.

	ab 2015	ab 1.1.2019	Veränderung Steuerbefreiung bzw. Steuerzuschlag
Effizienzkategorie	**Bonus/Malus**	**Bonus/Malus**	**in Franken**
Kategorie A (Art. 3 Abs. 1)	4 Jahre 100%	3 Jahre 75%	
Kategorie B (Art. 3 Abs. 2)	3 Jahre 100%	2 Jahre 25%	
Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, landw. Fahrzeuge (Art. 3 Abs. 4)	3 Jahre 100%	2 Jahre 25%	**162 000.–**
Fahrzeuge mit Hybridantrieb (Art. 7 Bst. a)	50%	3 Jahre 50%	
Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas od. einem anderen Alternativantrieb bzw. Alternativtreibstoff (Art. 7 Bst. b)	30%	2 Jahre 30%	**33 000.–**
Kategorie G (Zuschlag) (Art. 8 Abs. 1)	+ Fr. 60.–	+ Fr. 75.–	**195 000.–**
Kategorie "leer" (Zuschlag) (Art. 8 Abs. 2)	+ Fr. 60.–	+ Fr. 75–	
Veränderung aufgrund der erwarteten Entwicklungen des Bestands an Fahrzeugen mit Bonus bzw. Malus			**110 000.–**
Total Mehrertrag			**500 000.–**

Tabelle 15: Veränderungen gegenüber dem geltenden Bonus-Malus System und die finanziellen Auswirkungen

Auch bei einer Anpassung des Bonus und des Malus wird die grundsätzliche Zielsetzung der Förderung von energieeffizienten Personenwagen fortgeführt. Zur Entlastung des Finanzhaushalts des Kantons Obwalden wird das Rabattsystem bezüglich Bonus und Malus aber angepasst. Mit diesen Anpassungen ergeben sich Mehreinnahmen von rund 0,5 Millionen Franken.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags

Art. 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4

Die Steuerbefreiung für Personenwagen der Effizienzkategorien A und B sowie für gewerbliche Fahrzeuge, Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, wird reduziert. Personenwagen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzkategorie (A) angehören, waren bisher für 48 Monate zu 100 % von der Verkehrssteuer befreit. Neu wird die Steuerbefreiung auf 36 Monate und 75 % gesenkt (Abs. 1). Personenwagen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzkategorie (B) zugeordnet sind, waren bisher für 36 Monate zu 100 % steuerbefreit. Neu sind diese Fahrzeuge während 24 Monaten zu 25 % steuerbefreit (Abs. 2). Gewerbliche Fahrzeuge, Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, waren bisher für 36 Monate zu 100 % steuerbefreit. Neu sind diese Fahrzeuge während 24 Monaten zu 25 % steuerbefreit.

Art. 7

Die Verkehrssteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb war bisher zeitlich unbegrenzt auf 50 % der Normalsteuer ermässigt. Die prozentuale Ermässigung bleibt gleich, aber sie wird zeitlich auf 3 Jahre ab der ersten Inverkehrsetzung begrenzt.

Die Verkehrssteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb bzw. Alternativtreibstoff – ausgenommen Alternativtreibstoff Bioethanol und Biodiesel – von 30 % auf der Normalsteuer wird zeitlich auf 2 Jahre seit der ersten Inverkehrsetzung begrenzt.

Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2
Personenwagen, die der schlechtesten Effizienzkategorie (G) angehören, zahlten bisher einen Zuschlag von Fr. 60.– auf die Normalsteuer. Dasselbe gilt für Personenwagen, die keiner Effizienzkategorie zugeteilt werden können („leer“). Neu wird dieser Zuschlag (Malus) auf Fr. 75.– erhöht (Abs. 1 und Abs. 2).

Art. 21a Übergangsbestimmung (neu)
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Nachtrags. Es ist vorgesehen, den Nachtrag auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Für Fahrzeuge, die ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gesetzt werden, gelten die neuen Bestimmungen über die Ermässigungen und die Zuschläge. Für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gesetzt worden sind, gelten ebenfalls die neuen Bestimmungen. Was das konkret bedeutet, zeigen nachfolgende Beispiele.

Beispiel 1: Fahrzeug Effizienzkategorie A mit 1. Inverkehrsetzung am 1. Juli 2016

Geltendes Recht:	1. Juli 2016 bis 30. Juni 2020 zu 100 % steuerbefreit
Nachtrag auf 1. Januar 2019:	1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2018 zu 100 % steuerbefreit 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 zu 75 % steuerbefreit

Beispiel 2: Fahrzeug Effizienzkategorie B mit 1. Inverkehrsetzung am 1. Juli 2017

Geltendes Recht:	1. Juli 2017 bis 30. Juni 2020 zu 100 % steuerbefreit
Nachtrag auf 1. Januar 2019:	1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018 zu 100 % steuerbefreit 1. Januar 2018 bis am 30. Juni 2019 zu 25 % steuerbefreit

Beispiel 2: Fahrzeug Hybridantrieb mit 1. Inverkehrsetzung am 1. Juli 2017

Geltendes Recht:	1. Juli 2017 zeitlich unbeschränkt ermässigt auf 50 % der Normalsteuer
Nachtrag auf 1. Januar 2019:	1. Juli 2017 bis 1. Juli 2020 ermässigt auf 50 % der Normalsteuer

Anpassung Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (GDB 771.2)
Entlastung Erfolgsrechnung: ***Fr. 500 000.–***

17. Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen (GDB 810.12)

Bei der Massnahme STK4 (Überprüfung nicht kantonsrätliche Kommissionen) wurde hinterfragt, welche Kommissionen in welcher Grösse bestehen sollen. Beim Aufbau der Fachstelle hat die Kommission für Gesellschaftsfragen wertvolle Arbeit in begleitender und beratender Funktion geleistet. Aufgrund der sehr engen Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei der Umsetzung der Strategie der Fachstelle Gesellschaftsfragen und des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) wurden Aufsichtsgremien mit Vertretungen von Sozialvorstehenden, Sozialdienstleitenden, aus dem Bildungs- und Kulturdepartement und des Gesundheitsamts eingesetzt, damit wirkungsvolle Projekte umgesetzt werden können. Die Kommission für Gesellschaftsfragen ist in der heutigen Struktur nicht mehr notwendig.

Anpassung Art. 5 Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen
Entlastung Erfolgsrechnung: ***nicht beziffert***

18. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) und entsprechende Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG; GDB 851.11)

Als eine Massnahme im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ wurde vom Regierungsrat die Senkung des Aufwands für die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) festgelegt. Ziel ist es, die Auszahlungen der IPV auf rund 16 Millionen Franken (inkl. Bundesbeitrag) zu senken. Diese Massnahme sollte einerseits durch eine Senkung des IPV-Beitrags und andererseits durch eine Senkung des Verwaltungsaufwands erreicht werden. Als Vergleich wurde in einer ersten Phase auf die Kantone Nidwalden und Uri verwiesen. Die notwendigen Anpassungen sind mit entsprechenden Anpassungen des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz verbunden und werden unten dargestellt.

Bundesgesetzliche Vorgaben
Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
Gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Die Auszahlung hat direkt an die Versicherer zu erfolgen. Zudem bestimmt das Bundesrecht in Art. 1bis KVG, dass für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen sind.

Gemäss Art. 65 Abs. 3 KVG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden und die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die Anspruchsberechtigten ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) hat die Prämienverbilligung für Personen mit Ergänzungsleistungen der kantonalen Durchschnittsprämie zu entsprechen. Diese wird jährlich durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) festgelegt.

Einführungsgesetz zum KVG
Art. 2 Abs. 3
Neu soll der Mindestanspruch für Kinder aus Familien mit unteren und mittleren Einkommen 80 Prozent der kantonalen Richtprämie betragen. Die Richtprämie setzt sich aus dem Durchschnitt der fünf günstigsten Krankenkassen zusammen. Für junge Erwachsene in Ausbildung beträgt der entsprechende Mindestanspruch weiterhin 50 Prozent der kantonalen Richtprämie.

Art. 2 Abs. 4
Der Budgetbetrag soll wie bereits bei der Vorlage 2016 massgeblich gesenkt werden. Dazu ist es entscheidend, dass der fixe Prozentsatz von 8,5 Prozent aus der Gesetzgebung gestrichen wird. Der Kantonsrat kann den Betrag, welcher im Rahmen der IPV ausbezahlt werden soll, über den Budgetbetrag jährlich steuern.

Sollte dieser Prozentsatz nicht aus dem Gesetz gestrichen werden, wird sich der Budgetbetrag aufgrund von Annahmen ungefähr wie folgt entwickeln

Jahr	Budgetbetrag in Fr.	davon Bundesbeitrag in Fr.
2019	25 407 200.00	12 593 415.00
2020	26 423 488.00	13 097 151.00
2021	27 480 427.00	13 621 037.00
2022	28 579 644.00	14 165 879.00

Tabelle 16: Entwicklung budgetierter IPV Betrag

Diese Entwicklung zeigt, dass sich der IPV Betrag in den nächsten Jahren ohne Eingriff in die Gesetzgebung ungebremst erhöht. Es wird ein Betrag budgetiert, welcher jedoch nicht ausbezahlt wird. Dadurch wird das Budget und somit die Schuldenbremse stark belastet. Um diesen überhöhten Budgetbetrag zu kompensieren, muss bei anderen Budgetpositionen eingespart werden.

Art. 2 Abs. 5
Neu sollen die IPV Beiträge die geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

Die IPV Beiträge können heute und auch künftig auf der Basis der zukünftigen Richtprämien immer noch höher ausfallen, als die effektiv geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dies ist dann der Fall, wenn jemand eine hohe Franchise wählt, mit der Wahl eines alternativen Versicherungsangebots Prämienreduktionen geltend machen kann oder wenn die Unfalldeckung nicht miteingeschlossen wird. Dabei wird die Differenz zwischen der IPV und der Prämie der versicherten Person von der Krankenkasse ausbezahlt. Mit dieser Anpassung soll verhindert werden, dass IPV-Bezügerinnen und -Bezüger höhere IPV-Beiträge erhalten, als sie Prämien bezahlen.

Verordnung zum Einführungsgesetz KVG
Art. 5 Abs. 1
Neu soll die Festlegung der Richtprämien losgelöst von den Durchschnittsprämien geschehen. Der Kantonsrat legt sie jährlich zusammen mit dem Selbstbehalt fest. Er orientiert sich dabei an den Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung. Aufgrund der angestrebten Budgetreduktion ist eine fixe Anbindung der Richtprämien an einen definierten Prozentsatz (bisher 90 Prozent bei Erwachsenen und jungen Erwachsenen) nicht mehr sinnvoll.

Art. 5 Abs. 2
Dieser Artikel wird aufgehoben. Dies wird neu in Abs. 1 geregelt.

Art. 5 Abs. 3
Neu sind Personen, die auf wirtschaftliche Unterstützungsleistung durch die Einwohnergemeinde angewiesen sind, nicht mehr gleichgestellt mit Personen, welche Ergänzungsleistungen von der Ausgleichskasse AHV erhalten.

Art. 5. Abs. 4
Personen, welche Empfänger von Unterstützungsleistungen der Einwohnergemeinden sind, erhalten die volle kantonale Richtprämie (unter Vorbehalt Art. 2 Abs. 4 EG KVG) und nicht mehr wie bis anhin die vom EDI vorgegebenen kantonalen Durchschnittsprämien. Damit sind sie weiterhin bessergestellt als reguläre IPV-Bezügerinnen und -Bezüger.

Art. 7 Abs. 4
Neu erhalten Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, mindestens 80 Prozent der Kinderrichtprämie.

Die Anpassung beruht auf einer bevorstehenden Anpassung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10). Gemäss dem Willen des Bundesrats soll bei Art. 65 Abs. 1bis KVG auf den 1. Januar 2019 eine Revision in Kraft treten, wonach neu für die Kinder in der Anspruchsgruppe untere und mittlere Einkommen die Prämien um mindestens 80 Prozent zu verbilligen sind (bisher 50 Prozent). Für den Vollzug dieser neuen Bestimmung soll eine Übergangsfrist bis 2021 gewährt werden. Mit der beabsichtigten Anpassung in der kantonalen Gesetzgebung, soll die Anpassung schon von Beginn weg, das heisst ab 1. Januar 2019, für den Kanton Obwalden gelten.

Art. 7 Abs. 6
Neu sollen die Verfügungen, mit ganz wenigen Ausnahmen, nur noch auf der Basis einer jährlich festgelegten Steuerveranlagung erfolgen.

Künftig soll bei der Berechnung der IPV-Beiträge auf die jeweils vorletzte Steuerperiode abgestützt werden. Auf Gesuch hin kann bei grösseren Abweichungen auf die letzte Steuerperiode abgestützt werden. Bei beiden Varianten wird jeweils auf die definitive Veranlagung gewartet. Insgesamt legitimiert dies die Verfügungen viel besser und reduziert den Verwaltungsaufwand massgeblich. Zudem motiviert es die IPV-Anwärter, sich möglichst termingerecht um die Eingabe der Steuererklärung zu kümmern.

Art. 7 Abs. 6a
Bei Jugendlichen, die neu in die Steuerpflicht eintreten, fehlt eine Steuerdeklaration. Aufgrund dieser Ausgangslage soll dieser Personenkreis auf Antrag hin, im ersten Jahr ihrer Steuerpflicht, "pauschal" 80 Prozent der Kinderrichtprämie erhalten. Die Kinderrichtprämie ist relevant, weil diese Jugendlichen für das ganze besagte Jahr auch bei der Krankenversicherung noch die Kinderprämien bezahlen. Nach Übertritt in die Bezügergruppe junge Erwachsene im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestützt. Mit diesem Vorgehen kann auch für diese Anspruchsgruppe der Verwaltungsaufwand reduziert werden, da aufwendige Belegeinforderungen und ermessenweise Berechnungen wegfallen. Zudem soll auch diese Anspruchsgruppe dazu animiert werden, ihre Steuerdeklaration möglichst termingerecht einzureichen.

Art. 7a Abs. 1 Bst. b
Formelle Anpassung bedingt durch Verschiebung der entsprechenden Gesetzartikel innerhalb der Steuergesetzgebung.

Art. 7a Abs. 1 Bst. i
Künftig wird bei der Anrechnung des Vermögensanteils auf das Reinvermögen abgestützt. Der prozentuale Anteil wird jährlich durch den Kantonsrat festgelegt.

Art. 8 Abs. 1
Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder auf wirtschaftliche Unterstützungsleistung durch die Einwohnergemeinde angewiesen sind, erhalten die Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung, nur für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden. Unterjährige Anpassungen sind möglich.

Art. 8 Abs. 5
Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um 25 Prozent verringert, wird dies nur berücksichtigt, wenn innert 30 Tage nach der Zustellung der Verfügung ein begründetes Gesuch an die IPV-Stelle gestellt wird. In diesem Fall wird der IPV-Betrag nach Vorliegen der Steuerveranlagung des Vorjahrs neu festgelegt.

Art. 8 Abs. 6
Wird aufgehoben aufgrund der neuen Bestimmung in Art. 8 Abs. 5.

Art. 8 Abs. 7
Wird aufgehoben aufgrund der neuen Bestimmung in Art. 8 Abs. 5.

Art. 10 Abs. 3
Künftig ist dem Anmelde- oder Antragsformular eine Kopie der Krankenpflegeversicherungspolice des Anspruchsjahrs beizulegen. Damit wird die Überprüfbarkeit der effektiven Prämien gewährleistet.

Art. 10 Abs. 5
Aufgehoben da künftig gemäss Bestimmung Art. 8 Abs. 5 vorgegangen wird.

Art. 10 Abs. 6
Die Frist für das Einreichen der Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen wird um einen Monat bis jeweils am 30. November verlängert.

Art. 16 Abs. 2
Wird aufgehoben aufgrund der neuen Bestimmung Art. 8 Abs. 5.

Berechnungsgrundlagen zur Vorlage
Um die gesetzlichen Anpassungen im Kontext der Berechnungen zu sehen, wurde auf folgende Berechnungsparameter abgestützt (heute und zukünftig):

	2017:	**zukünftig:**
Einkommensgrenze Mindestanspruch für Familien mit Kindern	Bisher 50 % der Kinderrichtprämie 50 000	neu 80 % der Kinderrichtprämie 50 000
Einkommensgrenzen Mindestanspruch für Familien ab dem 4. Kind (100 %)	50 000	50 000
Einkommensgrenze Mindestanspruch junge Erwachsene (50 %)	25 000	25 000
Max. anrechenbares IPV Einkommen Familien mit Kindern	70 000	70 000
Max. anrechenbares IPV Einkommen ohne Kinder	50 000	50 000
Verheiratetenabzug	7 000	7 000
Kinderabzug	7 000	7 000
Vermögensanteil vom Reinvermögen	Bisher steuerbares Vermögen 10 %	10 %
Selbstbehalt	11.25	12 %
Satzerhöhung Selbstbehalt ab	35 000	35 000
Satzerhöhung um	0,01%	0,015%
Richtprämien Erwachsene	4 062	3 900
Richtprämien junge Erwachsene	3 792	3 600
Richtprämien Kinder	1 056	900

Richtprämien EL Bezüger Erwachsene	4 512	4 620
Richtprämien EL Bezüger junge Erwachsene	4 212	4 320
Richtprämien EL Bezüger Kinder	1 056	1 092
Richtprämien WSH Bezüger Erwachsene	4 512	3 900
Richtprämien WSH Bezüger junge Erwachsene	4 212	3 600
Richtprämien WSH Bezüger Kinder	1 056	900
Hochrechnung PV	23 285 000	17 150 000*

Tabelle 17: gesetzliche Anpassungen

Grau eingefärbt sind die neuen Parameter.
* Dieser Betrag enthält einen Korrekturfaktor aufgrund nicht eingereichter Anträge und weiterer Hochrechnungsungenauigkeiten von 1,15 Millionen Franken.

Total berücksichtigter Bevölkerungsanteil: **27,3 Prozent** (vorher rund 30 Prozent). Das Ausgabeziel liegt künftig bei rund **16 Millionen** Franken.

Entlastung Erfolgsrechnung: Fr. 5 000 000.–

19. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GDB 853.2)

Die Korrektur beim Gesetz über die EL zur AHV und IV hat nichts mit einer Reduktion der Leistungen für die Berechtigten zu tun. Der Bund gibt im Ergänzungsleistungsgesetz (EGL) den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Kalenderjahr vor, der als Basis für die Berechtigung der Ergänzungsleistung dient. Die Kantone legen anschliessend die Prozentsätze fest, welche für die Berechnung in anerkannten Pflegeheimen, Spitälern und Behindertenwohnheimen angerechnet werden können. Bisher betrug dieser im Kanton Obwalden über alle erwähnten Einrichtungen 500 Prozent des Bundesansatzes.
Viele Kantone kennen in den Bereichen von anerkannten Pflegeheimen, Spitälern und Behindertenwohnheimen eine Differenzierung der Prozentsätze. Dasselbe soll in Zukunft auch im Kanton Obwalden der Fall sein. Die neu aufgelisteten Prozentsätze bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton Obwalden

– anerkannten Pflegeheim von 370 Prozent,
– Spital von 500 Prozent oder
– Behindertenwohnheim von 250 Prozent

entsprechen den Werten wie sie der Kanton Nidwalden kennt.

Zu Art. 2 Abs. 1:
Viele Kantone kennen in den Bereichen von anerkannten Pflegeheimen, Spitälern und Behindertenwohnheimen eine Differenzierung der Prozentsätze bei den höchstens zulässigen jährlichen Kosten für die Anspruchsberechnung von Ergänzungsleistungen. Den unterschiedlichen Kostenstrukturen in den drei erwähnten anerkannten Institutionen soll in Zukunft auch im Kanton Obwalden Rechnung getragen werden. Die vorgesehenen Begrenzungen werden den Kanton finanziell leicht entlasten. Die neuen Prozentsätze würden zudem den heute gültigen Sätzen im Kanton Nidwalden entsprechen. Die Anpassung der Prozentsätze kann insbesondere bei den anrechenbaren Kosten in anerkannten Pflegeheimen dazu führen, dass die Einwohnergemeinden in den nächsten Jahren insgesamt etwas höher belastet werden. Die Ansätze wurden aber so gewählt, dass Art. 10. Abs. 2 Bst. a des ELG, in welchem festgehalten wird, dass die Ansätze so gewählt werden müssen, dass Heiminsassen in der Regel nicht auf Sozialhilfe angewesen werden, nachgelegt wird.

Prozentsätze neu (Art. 2 Abs. 1 Bst. a):
- anerkannten Pflegeheim 370 Prozent,
- Spital 500 Prozent
- Behindertenwohnheim 250 Prozent

Zu Art. 4:
In den letzten Jahren haben die Steuergesetze geändert. Deshalb wird in Abs. 1 der Steuerwert als Netto-Steuerwert bezeichnet. Mit der neuen Bezeichnung ändert sich in den Berechnungsgrundlagen der Ausgleichskasse nichts. Der Netto-Steuerwert entspricht dem heute verwendeten Steuerwert. In Zukunft soll für die Vermögensbewertung von nicht selbst bewohnten Liegenschaften (Abs. 2) der Brutto-Steuerwert herangezogen werden. Somit werden die Aufwendungen im Rahmen der Ergänzungsleistungen etwas reduziert.

Anpassung Art. 2 und Art. 4 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Entlastung Erfolgsrechnung: Fr. 50 000.–

V. Controlling

Der vorliegende Mantelerlass beinhaltet die notwendigen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen. Zahlreiche Massnahmen (siehe Seite 17 und 18 der Botschaft) liegen in der Kompetenz des Regierungsrats oder werden in Ausführungsbestimmungen verfügt, deren Kompetenz wiederum beim Regierungsrat liegt. Es ist dem Regierungsrat ein echtes Anliegen, über den Fortschritt aller Massnahmen periodisch zu informieren.

Der Regierungsrat wird deshalb der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) regelmässig sein eigenes Controlling über den Stand der Umsetzung der einzelnen Massnahmen zur Verfügung stellen. Es ist vorgesehen, dies einerseits mit einem Ampelsystem und andererseits auch mit entsprechenden Kommentaren zu machen.

VI. Schlussbemerkungen

Das vorliegende Gesamtpaket ist ausgewogen und wurde gemeinsam mit vielen Akteuren erarbeiten. Die Einwohnergemeinden stehen hinter diesem Gesamtpaket. Veränderungen aufgrund von Partikularinteressen könnten das gesamte Paket gefährden. Die Finanzierungslücke von rund 40 Millionen Franken ist belegt und muss korrigiert werden. Das Gesamtziel ist längerfristig eine ausgeglichene Erfolgsrechnung, damit der Wohlstand im Kanton Obwalden weiterhin hochgehalten werden kann.

Der Regierungsrat appelliert an alle Beteiligten, im Interesse des Kantons Obwalden diesen Mantelerlass zu genehmigen.

VII. Behördenreferendum

Der Regierungsrat schlägt aufgrund der Bedeutung der Vorlage und deren Auswirkungen auf den Kanton Obwalden, die Gemeinden und die Bevölkerung vor, den Mantelerlass der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Beilagen:
- Synopse
- Anhang 1 Übersicht Massnahmenpaket
- Anhang 2 Massnahmenpaket Zuständigkeit Kantonsrat
- Anhang 3 Zusammenfassung Anhörung Finanzstrategie 2027+
- Anhang 4 Berechnungsbeispiele für die Aufteilung der Beiträge NFA
- Anhang 5 Beantwortung der Fragen zur CVP (als Folge der Anhörung)
- Anhang 6 Modellrechnung Prämienverbilligung 2019